

# Regionales

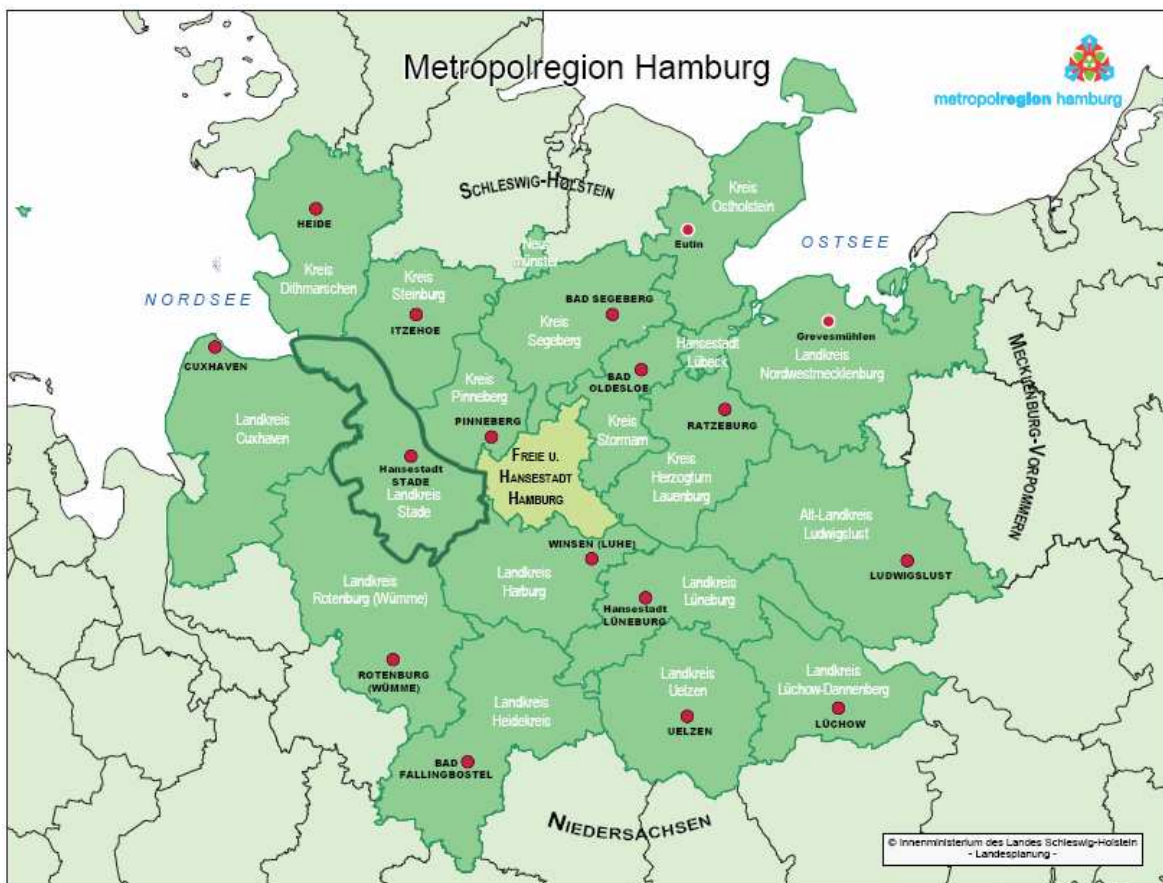
*Stärke · Vielfalt · Zukunft*



# Raumordnungsprogramm 2013

## Landkreis Stade

## Entwurf



- „Wachstum und Innovation“
- „Daseinsvorsorge sichern“
- „Ressourcen bewahren,  
Kulturlandschaft gestalten“



FOTOS TITELSEITE

Quelle: CFK-Valley, ClipDealer GmbH, Schaffhäuser

## Inhaltsverzeichnis

<b>Satzung zum Regionalen Raumordnungsprogramm 2013 Landkreis Stade</b>	<b>5</b>
Vorbemerkungen	6
<b>1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landkreises</b>	<b>10</b>
1.1 ENTWICKLUNG DER RÄUMLICHEN STRUKTUR DES LANDKREISES	10
1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung – Metropolregion Hamburg	14
1.3 Integrierte Entwicklung des Küstenraumes	15
<b>2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur</b>	<b>16</b>
2.1 ENTWICKLUNG DER SIEDLUNGSSTRUKTUR	16
2.2 ENTWICKLUNG DER ZENTRALEN ORTE	22
2.3 ENTWICKLUNG DER VERSORGUNGSSTRUKTUREN	23
2.3.1 SOZIALE UND KULTURELLE INFRASTRUKTUR	23
2.3.2 BILDUNGSLANDSCHAFT	25
2.3.3 GROßFLÄCHIGER EINZELHANDEL	26
2.3.4 ABWASSER / ABFALL – INFRASTRUKTUR	27
<b>3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen</b>	<b>28</b>
3.1 ENTWICKLUNG EINES KREISWEITEN FREIRAUMVERBUNDES UND SEINER FUNKTIONEN	28
3.1.1 ELEMENTE UND FUNKTIONEN DES KREISWEITEN FREIRAUMVERBUNDES UND SEINER FUNKTIONEN; BODENSCHUTZ	28
3.1.1.1 Bodenschutz	30
3.1.2 Natur und Landschaft	31
3.1.3 NATURA 2000	34
3.2 ENTWICKLUNG DER FREIRAUMNUTZUNGEN	35
3.2.1 LANDWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, FISCHEREI	35
3.2.1.1 Landwirtschaft	35
3.2.1.2 Forstwirtschaft	39
3.2.1.3 Fischerei	41
3.2.2 ROHSTOFFGEWINNUNG	41
3.2.3 LANDSCHAFTSGEBUNDENE ERHOLUNG	42
3.2.4 WASSERMANAGEMENT, WASSERVERSORGUNG, KÜSTEN- UND HOCHWASSERSCHUTZ	46
3.2.4.1 Wassermanagement	46
3.2.4.2 Wasserversorgung	47
3.2.4.3 Küsten- und Hochwasserschutz	49

4.	<b>Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale</b>	50
4.1	MOBILITÄT, VERKEHR, LOGISTIK	50
4.1.1	ENTWICKLUNG DER TECHNISCHEN INFRASTRUKTUR, LOGISTIK	50
4.1.2	SCHIENENVERKEHR, ÖFFENTLICHER PERSONENNAHVERKEHR, FAHRRADVERKEHR	52
4.1.2.1	SCHIENENVERKEHR	52
4.1.2.2	Öffentlicher Personennahverkehr	54
4.1.2.3	Fahrradverkehr	55
4.1.3	STRAßENVERKEHR	57
4.1.4	SCHIFFFAHRT, HÄFEN	58
4.1.5	LUFTVERKEHR	59
4.2	ENERGIE	59
4.2.1	ENERGIE ALLGEMEIN	59
4.2.2	WINDENERGIE	61
4.2.3	VERSORGUNGSSTRUKTUR	63
4.3	SONSTIGE STANDORT- UND FLÄCHENANFORDERUNGEN	65

**ANLAGE:**

ZECHNERISCHE DARSTELLUNG 1:50.000 (KARTE)

## **Satzung** **zum Regionalen Raumordnungsprogramm 2013 für den Landkreis Stade**

Auf der Grundlage der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 252) in Verbindung mit §§ 8 ff des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dez.2008 (BGBl. I S. 2986) und § 5 Abs. 5 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) vom 18.07.2012 (Nieders. GVBl. S. 252), hat der Kreistag des Landkreises Stade in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Feststellung**

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Stade wird mit der beschreibenden Darstellung und der zeichnerischen Darstellung (Anlage zur Satzung) gemäß §5 Abs. 5 NROG als Satzung erlassen.

Das Regionale Raumordnungsprogramm wurde i. S. des § 5 Abs. 7 NROG insgesamt hinsichtlich eines Aktualisierungs- oder Änderungsbedarfs überprüft und neu aufgestellt.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung im Amtsblatt für den Landkreis Stade treten die Satzung und das Regionale Raumordnungsprogramm Landkreis Stade gemäß §11 Abs. 1 ROG i. V. m. §5 Abs. 6 NROG in Kraft.

### **§ 3**

#### **Geltungsdauer**

Das Regionale Raumordnungsprogramm tritt gemäß §5 Abs. 7 NROG spätestens 10 Jahre nach seinem Wirksamwerden außer Kraft, sofern nicht vorher nicht vorher eine Neuaufstellung erfolgt ist.

Stade, den .....

Landkreis Stade

Roesberg

Der Landrat

(LS)

## **Vorbemerkungen**

### **Rechtliche Grundlagen**

Der Landkreis Stade ist gemäß § 20 des Nieders. Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG), vom 18.07.2012 (Nieders. GVBl. S. 223), Träger der Regionalplanung für sein Gebiet.

Er nimmt diese Aufgabe als Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises wahr (§ 26 Abs. 1 NROG).

Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Stade ist aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008 (Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen vom 22.05.2008 (Nds. GVBl. Nr. 10 v. 22.05.2008) i. d. F. 2012 (Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen vom 24.09.2012 (Nds. GVBl. S. 350) entwickelt und legt die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung des Planungsraumes näher fest (Anpassungspflicht).

(LROP in der aktuellen Fassung im Anhang).

Es beinhaltet neben den im Landes-Raumordnungsprogramm für den Planungsraum enthaltenen Zielen diejenigen Ziele, die für die Entwicklung des Planungsraumes von Bedeutung sind (§ 5 Abs. 3 NROG i. V. m. § 8 Raumordnungsgesetz -ROG-).

### **Planungsanlass**

Anlass für die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms Landkreis Stade 2013 (RROP) sind neben Aktualisierungen insbesondere

- die Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogramms i. d. F. 2012,
- die Landesplanerische Feststellung der A20 (vorher A22),
- die notwendige Anpassung der Vorrangstandorte für Windenergie (Repowering) und
- die sich aus den verschiedenen Fachbeiträgen (Industrie und Gewerbe, Hochwasserschutz, Landwirtschaft, Einzelhandel, Verkehr) sowie aus aktuellen naturschutzfachlichen Daten ergebenden erforderlichen Veränderungen.

### **Aufstellungsverfahren**

#### *Aufstellungsbeschluss*

Der Kreisausschuss des Landkreises Stade hat in seiner Sitzung am 25.02.2013 der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten zugestimmt und damit das Verfahren zur Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2013 eingeleitet.

Die allgemeinen Planungsabsichten sind im Amtsblatt des Landkreises Stade Nr. .... am .....2013 veröffentlicht worden.

Mit der Veröffentlichung war die Aufforderung an allen Gemeinden, Samtgemeinden, Verbände und sonstige öffentliche Planungsträger verbunden, Hinweise und Anregungen mitzuteilen.

#### *Umweltbericht*

Mit Schreiben vom .....2013 wurden die Träger öffentlicher Belange zur Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrades des Umweltberichtes (Scoping) beteiligt. Hinweise konnten bis zum .....2013 benannt werden.

#### *Beteiligungsverfahren*

Mit Schreiben vom ....2013 haben die Träger öffentlicher Belange gem. § 10 Abs.1 ROG Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des RROP erhalten.

Die öffentliche Auslegung hat in der Zeit vom .....2013 bis zum .....2013 stattgefunden. Sie wurde öffentlich am .....2013 im Stader Tageblatt bekannt gemacht. Parallel dazu stand der Entwurf auf der Internetseite des Landkreises (<http://www.landkreis-stade.de>) zur Einsicht zur Verfügung.

#### *Erörterung*

Die in der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurden am .....2013 mit den Gemeinden und Samtgemeinden, am .....2013 mit den benachbarten Trägern der Regionalplanung und am .....2013 mit den sonstigen Beteiligten erörtert.

#### *Satzungsbeschluss*

Das Regionale Raumordnungsprogramm Landkreis Stade 2013 ist gemäß der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 5 Abs. 5 des NROG am .....2013 vom Kreistag des Landkreises Stade als Satzung beschlossen worden.

Die Aufsichtsbehörde hat das Regionale Raumordnungsprogramm Landkreis Stade 2013 mit Verfügung vom ..... Az.: ..... genehmigt.

Den Auflagen der Genehmigung ist der Kreistag des Landkreises Stade in seiner Sitzung vom ... ..... 2014 beigetreten.

Mit der Bekanntmachung der Satzungsgenehmigung im Amtsblatt des Landkreises Stade, Nr.... vom .....2014, wird die Neuauflistung - Regionale Raumordnungsprogramm 2013 Landkreis Stade - wirksam.

#### **Bindungswirkung**

Das RROP ist Grundlage für die erforderliche Anpassung der Bauleitpläne der Gemeinden an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung (§ 1 Abs. 4 Baugesetzbuch) und Grundlage für die den Gemeinden/Samtgemeinden vorbehaltene lagegenaue Festlegung der raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen im örtlichen Bereich.

Auf die Anpassungspflicht der Gemeinden im Rahmen des § 17 NROG wird hingewiesen.

Das Regionale Raumordnungsprogramm Landkreises Stade bildet die Grundlage für die Koordinierung aller raumbeanspruchenden und raumbeeinflussenden Fachplanungen und -maßnahmen.

Die Ziele der Raumordnung sind von den öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten (§ 4 Abs. 1 ROG).

Geltungsbereich dieses Regionalen Raumordnungsprogramms ist der Landkreis Stade.

#### **Erläuterungen**

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2013 für den Landkreis Stade der Struktur des LROP 2008/12 redaktionell angepasst.

Aussagen mit Zielcharakter sind in **Fettschrift** (§ 7 Abs. 4 ROG) dargestellt.

Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Stade besteht aus:

- der beschreibenden Darstellung (Textteil),
- der zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1 : 50 000.

Die Begründung und der Umweltbericht sind dem Programm beizufügen.

Das Regionale Raumordnungsprogramm ist aus dem Landes-Raumordnungsprogramm entwickelt. Die Abhängigkeit wird durch die rechts neben den Text gestellten Programmziffern verdeutlicht. Soweit das Regionale Raumordnungsprogramm keine konkretisierenden oder ergänzenden Zielaussagen zu Zielen des Landes-Raumordnungsprogramms enthält, gelten die Ziele des Landes-Raumordnungsprogramms unmittelbar.

Die raumordnerischen Ziele und Grundsätze können lediglich insoweit konkretisiert sein, als insbesondere regionalbedeutsame Darstellungen und Aussagen sachlich zu regeln und auf der Maßstabsebene der zeichnerischen Darstellung des RROP (1:50.000) räumlich darstellbar und erkennbar sind.

Die koordinierende Aufgabe des Raumordnungsprogramms kann deshalb weder notwendige detaillierte Fachplanungen noch erforderliche lokal-gemeindliche Bauleitplanungen ersetzen.

Das ROG schreibt eine Umweltprüfung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen vor. Für die Prüfung sind aktuelle fachliche Datengrundlagen Voraussetzung. Die Umweltprüfung bezieht sich nur darauf, was nach dem gegenwärtigen Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode, unter Berücksichtigung des Inhalts und des Detaillierungsgrades des RROP angemessen ist.

Die naturschutzfachliche Grundlage für die Umweltprüfung ist der Landschaftsrahmenplan bzw. die aktuellen naturschutzfachlichen Daten des Landkreises bzw. des Landes.

Die Definition für die in der zeichnerischen Darstellung dargestellten Vorranggebiete, Vorbehaltsgebiete und Eignungsgebiete ist im § 8 Abs. 7 ROG dargelegt.

Das Regionale Raumordnungsprogramm steht in der aktuellen Fassung auf der Homepage des Landkreises Stade (<http://www.landkreis-stade.de>) zur Verfügung.

Die zitierten Fachbeiträge stehen unter der Adresse <http://www.landkreis-stade.de> zur Verfügung.



## **Leitvorstellung der regionalen Entwicklung**

Der Landkreis Stade hat in den vergangenen Jahren eine insgesamt positive wirtschaftliche Entwicklung erfahren. Die verschiedenen Ranking-Ergebnisse dokumentieren dies.

Die wirtschaftliche starke Position ist weiter zu entwickeln.

Die Lebensqualität hat sich in vielen Bereichen ebenfalls auf ein hohes Niveau entwickelt.

Die sich ändernden Anforderungen an den Raum, z. B. durch die Energiewende, durch verkehrliche Erreichbarkeitsanforderungen oder auch durch Aspekte der Versorgungssicherung sind, neben der Anpassung an das Landes-Raumordnungsprogramm bei der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms zu berücksichtigen.

Die Leitvorstellung der Raumordnung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt (§ 1 Abs. 2 ROG).

Zentrale Herausforderungen für den Landkreis Stade sind die sich abzeichnende Veränderung der Bevölkerungsstruktur sowie der Klimawandel und die damit notwendige Anpassung der öffentlichen Infrastruktur und die Einsicht zu freiwilligen räumlich-inhaltlichen Kooperationen bei einer Vielzahl von Fachaufgaben.

Unter Berücksichtigung der strategischen Ziele der Kreisverwaltung, bedeutet dies für den Landkreis Stade, dass Anpassungen und Entwicklungen eingeleitet werden müssen, um z. B. den Veränderungen in der Bevölkerungsstruktur (demographischer Wandel), mit deren Auswirkungen auf die demographisch sensiblen Bereiche, wie den Erziehungs- und Bildungseinrichtungen oder der Gesundheits- und Versorgungsinfrastruktur, nachhaltig begegnen zu können.

Die Belange der Menschen mit Behinderungen sind stets zu berücksichtigen.

Hier ist die Bedeutung der Zentralen Orte als Konzentrationskerne in den Vordergrund zu stellen.

Der Klimawandel macht Veränderungen und Anpassungsstrategien für einen effektiven Klimaschutz in den räumlichen und baulichen Strukturen erforderlich.

Auch hier bilden die Mittel- und Grundzentren die zentralen Entwicklungspole für eine klimaneutrale, nachhaltige Entwicklung.

Die natürliche Vielfalt zu erhalten, ebenso wie die Eigenart der Landschaft und ihrer einzelnen Teile ist mit der klimabedingten einhergehenden Veränderung des Artenspektrums, eine naturschutzfachliche Herausforderung.

Auch der landschaftsbezogene Tourismus profitiert von einer abwechslungsreichen Landschaft, die mit den prägnanten Städten und Siedlungen die Grundlage des Tourismus im Landkreis Stade bildet. Gleichzeitig gewinnt auch der Städtetourismus im Landkreis an Bedeutung.

Die Ansprüche der wirtschaftsnahen und verkehrlichen Infrastrukturen sind ausgewogen zu entwickeln und den ökonomischen Anforderungen zeitnah anzupassen.

Diese Herausforderungen sind gemeinsam mit den Städten, Samtgemeinden und Gemeinden, der Wirtschaft, weitere Akteuren und nicht zuletzt den Bürgerinnen und Bürgern selbst, als gemeinsame Aufgabe zu bewältigen.

Die abschließende abgewogene Koordination der unterschiedlichen Raumansprüche ist das Ziel des Regionalen Raumordnungsprogramms.

Das Regionale Raumordnungsprogramm ist Grundlage für eine nachhaltige Entwicklung im Landkreis Stade. Für die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden bildet es den Rahmen für die Bauleitplanung und ist ebenso von anderen öffentlichen Planungsträgern zu beachten.

Lfd. Nr. RROP		Lfd. Nr. LROP
1.	<b>Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landkreises</b>	1
1.1	<b>Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises</b>	1.1
01	<p>Der Landkreis Stade soll sowohl mit seinen ländlich strukturierten Räumen und seinen gewerblich-industriellen Strukturen als auch mit den städtischen Verdichtungsräumen im Sinne einer nachhaltigen Raumordnung zukunftsbeständig als aktiver Bestandteil der Metropolregion Hamburg entwickelt werden.</p> <p>Hierbei sollen die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an die jeweiligen Räume mit ihren ökologischen Funktionen unter besonderer Berücksichtigung demographischer Entwicklungen in einen ausgewogenen Einklang gebracht werden.</p> <p>Die bestehende polyzentrische <u>Raumstruktur</u> soll durch eine den demographischen Wandel berücksichtigende integrierte Siedlungs-, Wirtschafts- und Freiraumentwicklung gesichert und entwickelt werden.</p> <p>Dieser gesamträumliche Planungsansatz ist grundsätzlich als übergeordnetes Entwicklungsziel den raumwirksamen Planungen zugrunde zu legen und dient als Leitlinien dem vorbeugenden Klimaschutz.</p> <p>Die Verkehrsinfrastruktur soll aufgrund ihrer teilräumlichen, regionalen und überregionalen Vernetzungsfunktion bedarfsgerecht gesichert und entwickelt werden.</p> <p>Die <u>Siedlungsstruktur</u> soll sich nach den Prinzipien der</p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ dezentralen Konzentration,</li><li>▪ innerregionalen Vernetzung,</li><li>▪ engen Verbindung zum ÖPNV</li></ul> <p>entwickeln.</p>	01
02	<p>Leitvorstellung der umwelt- und sozialverträglichen Entwicklung, ist die nachhaltige Raumentwicklung (§ 1 Abs. 2 ROG).</p> <p>Für den Landkreis Stade als Planungsraum werden die Entwicklungsziele auf der Basis der Grundsätze der Raumordnung konkretisiert.</p> <p>Als <u>ländlicher strukturierter Teilraum der Metropolregion Hamburg</u> versteht sich der Landkreis Stade als Mitglied einer partnerschaftlichen Gemeinschaft und unterstützt das Ziel der Bad Bevenser Erklärung<sup>1</sup> einer erfolgreichen Entwicklung der gesamten Region.</p> <p>Städtische, gewerblich-industriell geprägte und ländliche Teilräume bilden mit ihren jeweiligen Ausprägungen und Fähigkeiten eine funktionale Einheit.</p> <p>Die regional bedeutsamen Gewerbe- und Industrieflächen sollen auf der Basis des Fachbeitrages<sup>2</sup> strukturiert und gesteuert werden.</p> <p>Der Masterplan „Industrie- und Gewerbeflächen in der Region Stade“<sup>3</sup> der Süderelbe AG soll bei der Entwicklung regional bedeutsamer Projekte berücksichtigt werden.</p>	02

<sup>1</sup> Gemeinsame Erklärung des MORO-Nord Teilprojektes 11: „Position beziehen – Ländliche Räume in der überregionalen Partnerschaft“ Stadt und Land in gemeinsamer Verantwortung „Bad Bevenser Erklärung“ vom 21.04.2010. ([http://www.ml.niedersachsen.de/live/live.php?navigation\\_id=1391&psmand=7](http://www.ml.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=1391&psmand=7))

<sup>2</sup> Fachbeitrag „Konzeption für die zukünftige regionale Industrie- und Gewerbeflächenentwicklung“ REGECON im Auftrag des Landkreis Stade 12.2009

Die Landwirtschaft im Landkreis Stade als bedeutsamer Wirtschaftszweig ist i. S. der guten fachlichen Praxis nachhaltig, umweltverträglich und wirtschaftlich leistungsfähig weiter zu entwickeln und zu fördern.

Kooperative Zusammenarbeit zwischen den Interessenvertretungen und der gemeinsame Dialog unterstützen die nachhaltige Sicherung der landwirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Umweltschonendes und barrierefreies Bauen ist durch kooperative Zusammenarbeit und im Dialog der Interessenvertretungen zu unterstützen und zu fördern.

- 03 Die einzelnen ökologischen Landschaftseinheiten bilden mit ihren Struktur- und Funktionselementen zusammenhängende Vernetzungsformen. Sie besitzen regionale bzw. überregionale Bedeutung.  
Eine nachhaltige Sicherung und Förderung folgender Bereiche soll gewährleistet sein:

- die weiträumigen Grünlandkomplexe im Bereich der Elbe- und Oste-Niederung,
- die Elbe- und Ostewatten,
- die Flussniederungen von Schwinge, Oste, Aue und Este sowie
- die Hochmoorkomplexe der Marsch und Geest.

Zusätzlich zu diesen Schwerpunktgebieten sollen flächendeckend für den Landkreis folgende Grundsätze eingehalten werden:

- Natur und Landschaft müssen so beschaffen sein, dass die Voraussetzung zur Entwicklung der jeweils natürlichen Ökosysteme gegeben ist.
- In jeder ökologischen Landschaftseinheit müssen alle hier typischen, naturbetonten Ökosysteme in einer solchen Größenordnung und Verteilung vorhanden sein, dass darin alle Pflanzen und Tiere in langfristig überlebensfähigen Populationen leben können.
- Jede Landschaftseinheit sollte mit soviel naturbetonten Flächen und Strukturen ausgestattet sein, dass ihre spezifische Vielfalt, Eigenart und Schönheit erkennbar ist, sie raumübergreifend ökologisch vernetzt sind und die naturbetonten Flächen und Strukturen auf die Gesamtfläche wirken können.

Der Landkreis soll als Lebens- und Wirtschaftsraum gesichert und weiter entwickelt werden.

- 04 Die bis zum Jahr 2020/2030 prognostizierte Bevölkerungsentwicklung<sup>4</sup> und der damit einhergehende demographische Wandel sollen bei allen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden. 03

Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge sollen diese Entwicklung berücksichtigen und sich entsprechend in ihren räumlichen und sozialen Dimensionen an diese Entwicklung anpassen.

- 05 **Die erforderlichen wirtschaftlichen und sozialen infrastrukturellen Einrichtungen (Grundversorgung) sind vorrangig in den Zentralen Orten zu konzentrieren.** 07

<sup>3</sup> Masterplan Industrie- und Gewerbeflächen in der Region Stade, PLANQUADRAT Dortmund im Auftrag der Süderelbe AG, 08.2009

<sup>4</sup> Bevölkerungsentwicklung bis 2020 im Landkreis Stade, Projektbericht Institut für Entwicklungsplanung und Strukturforchung GmbH im Auftrag des Landkreises Stade, 10.2007 sowie LSKN Bevölkerungsvorausberechnung und NBank Bevölkerungsprognose NIW 2030

<sup>5</sup> Regionales Einzelhandelskonzept „Nahversorgung“ für den Landkreis Stade, GMA im Auftrag des Landkreis Stade, 11.2008

Zur Planung und Durchführung sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen geschaffen werden.

Dem demographischen Wandel – Bevölkerungsveränderung und -strukturwandel – soll durch

- Erhaltung der leistungsfähigen Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten,<sup>5</sup>
- dem Vorrang der Innenentwicklung,
- die Neustrukturierung und –gestaltung des öffentlichen Raumes,
- die Stärkung der kulturellen Identität der Orte,
- die Schaffung von Räumen und Einrichtungen für Familien und Kinder,
- die Erhaltung eines ausgewogenen, den sich verändernden Strukturen angepasstes Bildungsangebotes und
- die Verdichtung bestehender Siedlungsstrukturen

Rechnung getragen werden.

- 06 Das wirtschaftliche Entwicklungspotenzial der ländlichen Regionen soll durch die Pflege des Bestandes der Unternehmen und durch die Schaffung eines positiven Investitionsklimas gestärkt und entwickelt werden. 06

Die technischen Kommunikationsstrukturen sollen insgesamt verbessert und Kooperationen zwischen den regionalen Akteuren sollen gestärkt werden.

- 07 Zur Verbesserung der Erwerbsmöglichkeiten für Frauen und zur Erleichterung der Vereinbarkeit (für Männer und Frauen) von Familie und Arbeitswelt sind die Flächen- und Gebäudenutzungen, die Infrastruktur sowie der Verkehr grundsätzlich auf Nutzungsvielfalt und Kleinteiligkeit anzulegen. 11

Der Abbau bestehender ungleicher Lebensbedingungen zwischen Männern und Frauen soll durch geeignete raumstrukturelle Maßnahmen unterstützt werden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen hinsichtlich ihrer geschlechtsspezifischen Wirkungen überprüft werden.

Darüber hinaus sollen raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen so entwickelt werden, dass sie auch Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe ermöglichen. Hierfür notwendige Versorgungsangebote sollen in ausreichendem Umfang sozialraumbezogen gesichert, weiterentwickelt und ausgebaut werden.

- 08 In den ländlichen Regionen soll die Dorfentwicklung auf der Grundlage integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte für die Gemeinden und Ortsteile durchgeführt und gefördert werden. Die gewachsenen, eigenständigen Strukturen der Gemeinden und Ortsteile sind grundsätzlich zu erhalten. Einrichtungen sollen bedarfsgerecht und den Erfordernissen angepasst errichtet werden.

- 09 Die Kultur- und Erholungslandschaft soll durch extensive Nutzungs- und Bewirtschaftungsformen, eine entsprechende Bauleitplanung und durch entsprechende landschaftspflegerische Maßnahmen entwickelt werden. Bestehende Strukturen sind möglichst zu erhalten. 07

Für die Anlage eines **Biotopverbundnetzes** gelten die Grundsätze, ausreichend Flächen im ländlichen Raum bereitzustellen und diese wirkungsvoll zu schützen. Der vorhandene Schutzflächenanteil ist zu sichern und möglichst zu erhöhen.

Die biologische Vielfalt, als eine wesentliche Grundlage für eine nachhaltige Bewirtschaftung der ländlichen Regionen, ist grundsätzlich zu sichern.

- Die Vorranggebiete für Windenergie stellen für den Landkreis Stade das Optimum in der räumlichen Verteilung und das Maximum an realisierbaren Flächen dar.
- In ihrer Konstellation minimieren sie die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, erhalten Freiräume und vermeiden Konflikte.
- 10 Die Wirtschaftsstruktur des Landkreises Stade soll u. a. durch 05
- die Neuansiedlung, Pflege und Entwicklung von gewerblichen Betrieben sowie haushalts- und unternehmensorientierte Dienstleistungen,
  - die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten und die Verbesserung der Kooperation mit Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen und
  - die Unterstützung von Entwicklungen und Maßnahmen an den Autobahnen und Häfen
- gestärkt und entwickelt werden.
- 11 Kristallisationspunkte und Schwerpunkte des Gewerbes, der Industrie, des Handels und der Dienstleistungen sind die Mittelzentren Stadt Buxtehude und die Hansestadt Stade. 05
- Entwicklungspotenziale insbesondere an Verkehrsachsen sollen genutzt werden.
- Die verkehrsmäßige Anbindung an den Verdichtungsraum Hamburg soll insbesondere im Schienen- als auch im Straßen- und Wasserbereich verbessert werden. Der Schwerpunkt ist hierbei auf die Verbesserung und Optimierung des Öffentlichen Verkehrs auf Straße und Schiene zu legen.
- 12 **Als Beitrag zum Nationalen Klimaschutzprogramm<sup>6</sup> bzw. zum niedersächsischen Klimaschutzkonzept<sup>7</sup> sind im Landkreis Stade Maßnahmen zum Klimaschutz zu unterstützen.** 02
- Durch Maßnahmen zur Begrenzung und Vermeidung des klimawandelbedingten Temperaturanstieges (Mitigation) und durch Maßnahmen zur Beherrschung der Folgen des Klimawandels bzw. positiven Nutzung der unvermeidbaren Folgen des Klimawandels (Adaption) soll den Veränderungen begegnet werden.
- Insbesondere durch:
- Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstosses durch Energiesparen und durch Nutzung der Kraft-Wärme-Koppelung, Energieeffizienz und Nutzung von Energiealternativen
  - Vorausschauende Maßnahmen zum Hochwasserschutz,
  - Klimaadaptive Raumordnung und Bauleitplanung,
  - eine umwelt- und klimafreundliche Nahmobilität, insbesondere mit nicht motorisierten Verkehrsmitteln,
  - Forschung und Entwicklung von lokalen und regionalen Maßnahmen und Strategien,
  - Individuelle und kollektive Verhaltensanpassung.
- Die im Bericht zum kommunalen Klimaschutz<sup>8</sup> genannten Maßnahmen sollen mittelfristig umgesetzt und fortgeschrieben werden.

<sup>6</sup> s. [http://www.bmu.de/klimaschutz/nationale\\_klimapolitik/doc/6886.php](http://www.bmu.de/klimaschutz/nationale_klimapolitik/doc/6886.php)

<sup>7</sup> s. [http://www.mu1.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation\\_id=2163&article\\_id=8914&psmand=10](http://www.mu1.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=2163&article_id=8914&psmand=10)

<sup>8</sup> Bericht zum kommunalen Klimaschutz im Landkreis Stade, Landkreis Stade April 2009

<b>1.2</b>	<b>Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung – Metropolregion Hamburg</b>	<b>1.2</b>
01	Der Landkreis Stade ist aktiver Teil der Metropolregion Hamburg. Damit soll eine Stärkung des Untereiberbaumes in der regionalen Kooperation zur Freien und Hansestadt Hamburg erfolgen.  Die regionale kooperative Zusammenarbeit mit den kommunalen Gebietskörperschaften und den norddeutschen Ländern, insbesondere innerhalb der Metropolregion Hamburg, soll intensiviert werden.	05
02	Grundlage der Kooperation ist das aktuelle Verwaltungsabkommen über die Zusammenarbeit und der strategische Handlungsrahmen in der Metropolregion Hamburg. Die wichtigsten Ziele und Handlungsfelder der Metropolregion sind: <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Partnerschaft von Stadt und Land</li><li>▪ Dynamischer Wirtschaftsraum</li><li>▪ Grüne Metropolregion</li><li>▪ Infrastruktur und Mobilität</li></ul> Die Metropolregion verfolgt das Leitbild einer lebenswerten Region in einem dynamischen Wirtschaftsraum.	05
03	Das Arbeitsprogramm und der strategische Handlungsrahmen der Metropolregion Hamburg werden grundsätzlich unterstützt. Im Rahmen einer kooperativen und partnerschaftlichen regionalen Zusammenarbeit soll die Umsetzung der einzelnen Projekte der Schwerpunktthemen im Rahmen der Zuständigkeiten und Möglichkeiten gefördert werden.	04
04	Die Zusammenarbeit und Kooperation mit den Nachbarkreisen und norddeutschen Ländern, vor allem auf den Gebieten <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Wirtschaftsförderung,</li><li>▪ Verkehr, - Mobilität,</li><li>▪ Naturschutz,</li><li>▪ Bildung,</li><li>▪ Siedlungsentwicklung und Daseinsvorsorge,</li><li>▪ Klimaschutz und</li><li>▪ Tourismus und Naherholung</li></ul> sollen verbessert und verstärkt werden.  <b>Länder- und kreisübergreifende Projekte sind zu unterstützen.</b> Das Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Metropolregion Hamburg ist bei der regionalen Gewerbe- und Industrieflächenentwicklung zu berücksichtigen.	02

<b>1.3</b>	<b>Integrierte Entwicklung des Küstenraumes</b>	<b>1.4</b>
01	<b>Der tidebeeinflusste Bereich der Elbe ist Teil der nieders. Küstenzone. Der Bereich ist nachhaltig zu entwickeln. Die vorhandenen antropogenen Nutzungen sowie die naturbelassenen Bereiche mit ihrer Artenvielfalt, sind in gegenseitigen Rücksichtnahme zu erhalten.</b> Der integrierte Bewirtschaftungsplan Elbe (IBP) <sup>9</sup> soll bei allen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.	02
02	<b>Die Küstenzone und das Deichhinterland (Risikogebiete) sind vor Schäden durch Sturmfluten und Landverlusten zu sichern. Die Verwundbarkeit gegenüber Hochwasserereignissen sind abzuschätzen.</b> Neue oder alternative Küstenschutzstrategien sollen berücksichtigt werden.  Durch das integrierte Küstenzonenmanagement (IKZM) sollen frühzeitig Nutzungskonflikte in der Deich- bzw. Küstenzone vermieden werden.	03
03	<b>Die NATURA 2000-Gebiete in der Küstenzone sind zu erhalten und zu sichern.</b>  Dem Schutz der Natur kommt im Küstenbereich eine besondere Bedeutung zu.	04
04	<b>Die „Maritime Landschaft Unterelbe“ ist als regionale Kooperation auszubauen und zu fördern.</b>  Die maritimen kulturhistorischen Bauten und Anlagen an der Elbe und seinen Nebenflüssen sind zu erhalten und touristisch nutzbar zu machen.	06
05	<b>Das Fahrwasser der Elbe sowie die Fahrwasser zum Seehafen Stade-Bützfleth sowie zu den weiteren in der zeichnerischen Darstellung ausgewiesenen Häfen und Sportboothäfen sind zu sichern und nachhaltig zu erhalten.</b>  Die Anforderungen des Hochwasser- und Küstenschutzes sollen vorrangig beachtet werden.	11
06	Der Küsten- und Hochwasserschutz hat angesichts des prognostizierten Anstiegs des Meeresspiegels für den Landkreis Stade eine hohe Bedeutung. Die zu erwartenden Klimaveränderungen sollen beim Küsten- und Hochwasserschutz berücksichtigt werden, insbesondere durch Vorsorgeplanungen und –maßnahmen.	08

<sup>9</sup> Integrierter Bewirtschaftungsplan Elbeästuar  
[http://www.nlwkn.niedersachsen.de/live/live.php?navigation\\_id=8310&psmand=26](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=8310&psmand=26)

**2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur** LROP  
2

**2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur** 2.1

**01 Die Siedlungsentwicklung hat sich unter Beachtung des Systems der Zentralen Orte und unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung und des Freiraumschutzes zu vollziehen und in den Einzugsbereichen der Haltepunkte des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs zu konzentrieren.** 01

An den übrigen Standorten soll sich die Siedlungsentwicklung an den geplanten und vorhandenen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen und dem örtlichen Bedarf ausrichten.

Die veränderten Bedarfe durch den demographischen Wandel sollen berücksichtigt werden.

Bei der Planung und Entwicklung größerer Siedlungsgebiete soll eine enge Zuordnung und verträgliche Mischung der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Dienstleistung und Erholung angestrebt werden (Prinzip der kurzen Wege). Klimaschutzmaßnahmen und Anpassungsstrategien sind grundsätzlich zu berücksichtigen.

Bei der Neuausweisung von Siedlungsflächen soll ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden gewährleistet werden.

Die Belange des nicht motorisierten Verkehrs und Mobilitätsaspekte sollen bei der Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden.

Die vorhandenen regionalen axialen Strukturen [(Hamburg)- Buxtehude - Horneburg - Stade - Himmelpforten und Buxtehude-Harsefeld-(Bremer-vörde)] sollen im Interesse der Siedlungskonzentration, der Erhaltung ausreichend großer Freiräume sowie der Stärkung des ÖPNV erhalten, gestärkt und weiterentwickelt werden (perlenschnurartige Achsenstruktur).

Neue gewerbliche Bauflächen sind grundsätzlich in Anlehnung an die vorhandenen Siedlungsflächen in den Zentralen Orten zu konzentrieren. Haltepunkte für den ÖPNV sollen berücksichtigt werden; ggf. sollen zusätzlich Haltepunkte eingeplant werden.

Die Gemeinden sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen für eine orts- und landschaftsangepasste Entwicklung von gewerblichen Bauflächen schaffen.

**02 Die weitere Entwicklung der Gemeinden soll sich an folgenden Leitlinien orientieren:**

- Die Siedlungsentwicklung soll sich nachhaltig, umweltgerecht und sozial verträglich vollziehen und insbesondere die demographische Entwicklung beachten.
- Insbesondere soll eine wohnungsnah, familienunterstützende Infrastrukturausstattung geschaffen und ein ausreichendes Angebot an qualifizierten Arbeitsplätzen für Frauen und Männer ermöglicht werden.
- Erweiterungen der Siedlungsgebiete sollen mit den erforderlichen Fol-



- geeinrichtungen (z. B. Kindergarten, Schulen) abgeglichen werden.
  - Die charakteristischen, gewachsenen Siedlungsstrukturen sollen erhalten und entsprechend den heutigen Erkenntnissen und Anforderungen weiterentwickelt werden.
  - Historische Siedlungsformen sollen erhalten und in den sich abzeichnenden Konzentrationsbereichen weiterentwickelt werden.
  - Baudenkmale, einzeln und in Ensembles, sollen bei der weiteren Entwicklung beachtet werden.
  - Im Alten Land sollen grundsätzlich neue Wohngebiete zentrisch um vorhandene Ortskerne angelegt werden. Der geschlossene Charakter des Obstbaugebietes darf nicht zersplittert werden.
  - Ländliche Wohnsiedlungen sollen so erneuert werden, dass sie trotz vielfältiger Gemengelagen von Wohnbebauung und landwirtschaftlichen und gewerblich-handwerklichen Betrieben zu einem, auch gestalterisch harmonischen Siedlungskörper zusammen wachsen.
- 03 Grundsätzlich ist zwischen neuen Wohnbauflächen und immissionsträchtigen landwirtschaftlichen Betriebsstellen ein Lärm- und Geruchsschwellenabstand einzuhalten. 06  
Ferner soll aufgrund des Immissionsschutzes ein ausreichender Abstand zwischen neuen Wohnbauflächen (auch infolge von Umnutzungen) und gewerblichem bzw. industriellem Bestand berücksichtigt werden.
- 04 Siedlungsverdichtungen sollen vorrangig innerhalb der vorhandenen Ortslagen erfolgen. Sie haben Vorrang vor Siedlungserweiterungen in die offene Landschaft hinein (Innenentwicklung vor Außenentwicklung). 02  
  
Die Landschaftsteile zwischen den Siedlungen entlang des Geesthanges sollen von einer Besiedlung freigehalten werden.  
Alte erhaltenswerte landwirtschaftliche Bausubstanz soll möglichst erhalten und ggf. einer anderen Nutzung zugeführt werden.
- Die Dorfentwicklungsplanung und regionale Entwicklungskonzepte im Sinne einer zukunftsweisenden Planung sind zu unterstützen und zu fördern.**  
Die weitere Entwicklung der Gemeinden im ländlichen Raum soll sich unter dem Gesichtspunkt gestalten, dass historisch Gewachsenes möglichst bewahrt und gleichzeitig dem Funktionswandel ländlicher Siedlungen und der demographischen Entwicklung Rechnung getragen wird (Eigenentwicklung).  
  
Dem sich auf Grund des demographischen Wandels verändernden Bedarf an Wohnraum für die verschiedenen Lebensformen und -phasen ist durch den Vorrang der Innenentwicklung und der Entwicklung des Bestandes entsprechend der sich wandelnden und differenzierten Nachfrage zu begegnen.
- 05 Touristische Einrichtungen und Großprojekte sollen dazu beitragen, die Lebens- und Erwerbsbedingungen der ansässigen Bevölkerung zu verbessern, den Tourismus einer Region zu stärken und die traditionellen Formen des Fremdenverkehrs und des Städtetourismus zu ergänzen und zu beleben. 05  
  
**Durch die Realisierung von touristischen Großprojekten dürfen historisch wertvolle Kulturlandschaften sowie gewachsene Siedlungs-, Versorgungs- und Nutzungsstrukturen nicht wesentlich beeinträchtigt und der Erholungswert der Landschaft nicht gefährdet werden.**

Die Einrichtungen sollen räumlich und infrastrukturell an Zentrale Orte angebunden sein.

**Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung sind**

- Bliedersdorf /Nottensdorf
- Drochtersen-Krautsand
- Fredenbeck - Deinste
- Freiburg
- Himmelpforten
- Hollern-Twielenfleth, Ortsteil Twielenfleth
- Horneburg
- Oldendorf
- Steinkirchen/Grünendeich und
- Wischhafen

**An den Standorten sind die spezifischen Naherholungseinrichtungen zu erhalten und entsprechen des Bedarfs weiterzuentwickeln.**

**Erholungsstandorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus sind**

- Drochtersen-Krautsand
- Hansestadt Stade ohne Gewerbe- und Industriegebiete
- Harsefeld
- Jork
- Stadt Buxtehude ohne Industriegebiet Ost

**An den Standorten sind neben den Naherholungseinrichtungen die spezifischen Infrastrukturen für den Tourismus zu erhalten und entsprechen des Bedarfs weiterzuentwickeln.**

Die Erholungs- und Tourismusregionen Altes Land, Kehdingen-Oste und Stader Geest sind weiterzuentwickeln, insbesondere naturnahe Tourismuspotenziale an den Elbmarschen.

**Durch die Realisierung von touristischen Großprojekten dürfen historisch wertvolle Kulturlandschaften sowie gewachsene Siedlungs-, Versorgungs- und Nutzungsstrukturen nicht wesentlich beeinträchtigt und der Erholungswert der Landschaft nicht gefährdet werden.**

Bereiche, die für den Tourismus, die Naherholung und die Siedlungsentwicklung besondere Bedeutung haben, sollen von raumbedeutsamen Intensivtierhaltungsanlagen freigehalten werden.

06 Die bandartige Siedlungsentwicklung entlang der Hauptverkehrsstraßen bzw. Straßen regionaler Bedeutung, über den Bereich der zentralen Siedlungsgebiete hinaus, sollte durch Konzentration in Siedlungsschwerpunkten grundsätzlich vermieden werden. 06

**Der Bereich entlang der geplanten Autobahnen A26 und A20 zwischen der Hansestadt Stade, Drochtersen und Bremervörde, in dem die berechneten Lärmimmissionen den Pegelwert von 49 db(A) (nachts) überschreiten, ist von Wohngebieten freizuhalten.**

Diese Einschränkung gilt nicht für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB.

**Neue Wohnbauflächen haben zum Standort des Großkraftwerkes Stade aus Gründen des Immissionsschutzes einen Abstand von mindestens 1.500 m einzuhalten.**

- 07 Standorte für Sendeanlagen und Hochspannungsleitungen sollen zur Wohnbebauung einen ausreichenden Abstand einhalten. 06

Neue Wohnbauflächen sollen von Sendeanlagen oder Freileitungen einen ausreichend großen Abstand einhalten.

Bei Betrieben, die der Störfall-Verordnung unterliegen, ist der Trennungsgrundsatz zu beachten und insbesondere zur Wohnbebauung soll ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden.

- 08 Es soll insgesamt ein disponibles und hinsichtlich Lage, Größe, Baurecht und Preis differenziertes Gewerbeflächenangebot geschaffen werden. 04

Bei der Entwicklung neuer Gewerbegebiete ist grundsätzlich im Hinblick auf eine Optimierung des Angebotes, aber auch aus Gründen des Bodenschutzes, eine Kooperation mit anderen Gemeinden anzustreben (interkommunale Gewerbegebiete).

Im Rahmen ihrer Bauleitplanung soll die Hansestadt Stade Gewerbe- und Industrieflächen für Ergänzungs- und Zulieferungsbetriebe in der Nähe des Vorranggebietes für hafenorientierte industrielle Anlagen bereitstellen bzw. entwickeln.

Die nicht störenden Gewerbebetriebe in Gemengelage sollen gesichert werden.

Für störende Gewerbebetriebe sollen Gemengelage entschärft werden, indem betriebliche Entwicklungsmöglichkeiten in den Gemeinden zu schaffen sind.

- 09 **Das Vorranggebiet hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen Stade ist in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.** 09

**Das Gebiet ist vorrangig für die Ansiedlung von hafen- und schifffahrtorientierten Anlagen und Einrichtungen vorzusehen.**

**Großkraftwerke, die insbesondere der Versorgung angesiedelter Betriebe dienen, sind mit dem Vorranggebiet hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen Stade grundsätzlich raumordnerisch vereinbar. Der Einsatz der Primärenergie hat die Klimaschutzziele zur CO<sup>2</sup>-Reduktion zu berücksichtigen.**

**Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sind an den Premiumstandorten**

- **Stadt Buxtehude „nördlich des Alten Postweges“**
- **Drochtersen - Gauensiek, AS Drochtersen**
- **Hansestadt Stade - CFK-Valley**
- **Hansestadt Stade – Steinbeck**
- **Hansestadt Stade - Schnee, AS Stade-Nord / Häfen**

<sup>10</sup> Konzeption für die zukünftige regionale Industrie- und Gewerbeflächenentwicklung im Landkreis Stade, Fachbeitrag anlässlich der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms, REGECON 12.2009

- **Hansestadt Stade – Wöhrdener Außendeich**
- und
- an den **Qualitätsstandorten**
- **Stadt Buxtehude - Dammhausen**
  - **SG Himmelpforten - AS Himmelpforten**
  - **SG Lühe - Hollern-Twielenfleth, Erweiterung GE Speersort**
  - **SG Nordkehdingen - Wischhafen, Am Hafen**
  - **SG Oldendorf - Burweg, AS Himmelpforten**

zu entwickeln.<sup>10</sup>

Die Standortfläche Apensen (westlicher Teil) kann aufgrund ihrer Lage an der Eisenbahnstrecke regionale Bedeutung erreichen. Weitere Standorte sollen bei Bedarf im Rahmen der örtlichen Bauleitplanung entwickelt werden.

Als Vorranggebiete industrielle Anlagen und Gewerbe sind die o. g. Premiumstandorte in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.

**Für diese Vorrangstandorte sind von den Gemeinden / Samtgemeinden die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Ansiedlung der jeweils empfohlenen Nutzung zu schaffen.**

**Der nördliche Teil des Premiumstandortes Stade – Schnee wird aufgrund der avifaunistischen Bedeutung als Vorbehaltsgebiet eingestuft. In der nachfolgenden Bauleitplanung sind die Schutzgüter sowie die biologische Vielfalt detailliert zu untersuchen.**

Alle anderen Planungen und Maßnahmen müssen grundsätzlich mit dieser vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein.  
Die für die einzelnen Standorte empfohlenen Nutzungen sollen dabei zu berücksichtigen werden.

**Die Qualitätsstandorte sind durch die Bauleitplanung der Städte, Gemeinden / Samtgemeinden näher zu konkretisieren.**

10 **Die Mittelzentren Stadt Buxtehude und Hansestadt Stade und die Grundzentren Apensen, Harsefeld, Himmelpforten und Horneburg nehmen vorrangig die Schwerpunktaufgabe** 09

- **Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten wahr.**

Die Aufgaben sollen jeweils im Bereich der zentralen Siedlungsgebiete umgesetzt werden.

Für die Hansestadt Stade bezieht sich die Schwerpunktaufgabe auch auf das projektierte Siedlungsgebiet Riensförde.

**Die Mittelzentren Stadt Buxtehude und Hansestadt Stade und wegen der besonders günstigen infrastrukturellen Rahmenbedingungen die Grundzentren Apensen, Himmelpforten und Drochtersen nehmen die Schwerpunktaufgabe**

- **Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten**

wahr.

Die Schwerpunktaufgabe soll jeweils in den Vorranggebieten industrielle Anlagen und Gewerbe bzw. in den örtlichen Gewerbegebieten umzusetzen (Prinzip der kurzen Wege).

**Die Mittelzentren, Grundzentren mit mittelzentraler Teilfunktion und die weiteren Grundzentren haben im Rahmen einer nachhaltigen Siedlungs- und Versorgungsstruktur auf eine bedarfsgerechte Versorgung mit Wohn und Arbeitsstätten hinzuwirken.**

- 11 In den besiedelten Bereichen sollen Freiflächen als Teile von Natur und Landschaft und Einrichtungen für die wohnungsnaher Erholungs- und Sportnutzung erhalten oder geschaffen und vor Beeinträchtigungen geschützt und gepflegt werden. 01  
Dabei kommt insbesondere der wohnungsnahen Erholung eine besondere Bedeutung zu.

**Die Flußauen der Elbe, einschließlich der Schallen, der Aue/Lühe, Este, Oste und Schwinge, sind als klimaökologische Freiräume von einer Besiedlung freizuhalten.**

Negative Auswirkungen der Sportanlagen auf die Wohnnutzung sind grundsätzlich durch gliedernde und gestalterische Maßnahmen zu vermeiden.

Die Anlagen für die Sport- und Erholungsnutzung sollen durch Fuß- und Radwege und ggf. durch Reitwege miteinander verbunden werden.

- 12 Von den Emissionsschwerpunkten des Landkreises – A20, A26, B73, L111, Industriegebiete- sollen neue Wohngebiete einen ausreichenden Abstand einhalten. 06  
Bei der Planung neuer Industrie- oder Gewerbegebiete soll von Wohnbebauung, Vorranggebieten Trinkwassergewinnung, und von Vorranggebieten Natur und Landschaft ein ausreichender Abstand eingehalten werden.  
Für das Vorranggebiet industrielle Anlagen und Gewerbe an der K30 ist der Trinkwasserschutz im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung durch entsprechende Vorkehrungen zu gewährleisten.

Bei der Planung neuer bzw. der Erweiterung bestehender Wohngebiete soll von vorhandenen Industrie- und Gewerbegebieten ein ausreichender Abstand eingehalten werden.

Die Ortsränder sollen landschaftsgerecht gestaltet werden.

- 13 Entlang der Bahnstrecken Hamburg-Cuxhaven und Buxtehude-Bremervörde soll die Realisierung eines Parallelgleises berücksichtigt werden. Eine entsprechende Untersuchung wird angestrebt. (s. a. 4.1.2.1). 06

Im Bereich der Einzugsbereiche der Bahnhöfe und Haltepunkte soll bei einer Bebauung den Anforderungen eines ausreichenden Lärmschutzes Rechnung getragen werden.

<b>2.2</b>	<b>Entwicklung der Zentralen Orte</b>	<b>LROP 2.2</b>
01	Hamburg und Hamburg-Harburg haben für das niedersächsische Umland oberzentrale Bedeutung, die zu beachten ist.	04
02	Die politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Zentren im Landkreis Stade sind die Stadt Buxtehude und die Hansestadt Stade. Sie sind im Landes-Raumordnungsprogramm als Mittelzentren bestimmt. Die zentralörtliche Funktion eines Mittelzentrums umfasst die Sicherung und Entwicklung zentralörtlicher Einrichtungen und Angebote für den gehobenen Bedarf.  <b>Die Erreichbarkeit der Mittelzentren Stadt Buxtehude und Hansestadt Stade ist durch Verbesserungen im schienengebundenen und im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) (Anbindung der Grundzentren) zu erhöhen.</b>	05
03	<b>Die zentralörtliche Aufgabe eines <u>Grundzentrums</u> nehmen die Gemeinden <u>Ahlerstedt</u>, <u>Apensen</u>, <u>Fredenbeck</u>, <u>Freiburg</u>, <u>Himmelpforten</u>, <u>Hornenburg</u>, <u>Jork</u>, <u>Steinkirchen / Grünendeich</u>, <u>Oldendorf</u> und <u>Wischhafen</u> wahr.</b>  <b>In der Stadt Buxtehude sowie in der Hansestadt Stade und nehmen die Ortsteile <u>Altkloster</u> sowie <u>Bützfleth</u> und <u>Wiepenkathen</u> Funktionen eines <u>Grundzentrums</u> für den Bereich der Grundversorgung wahr.</b>  <b>Die Grundzentren haben die zentralörtlichen Angebote für den allgemeinen täglichen Grundbedarf zu sichern und zu entwickeln.</b> Die ausgewiesenen Grundzentren nehmen für ihren grundzentralen Versorgungsbereich die Aufgaben der lokalen Wohn- und Arbeitsstättenentwicklung wahr.  <b>Das Grundzentrum <u>Harsefeld</u> nimmt folgende <u>mittelzentrale Teilfunktionen</u> wahr:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Weiterführende Bildungseinrichtungen</li><li>▪ Nahversorgungseinrichtungen für den mittelfristigen Bedarf</li><li>▪ ambulante spezialisierte medizinische Versorgung</li><li>▪ Sporteinrichtungen des gehobenen Bedarfs.</li></ul> <b>In Kehdingen nimmt das Grundzentrum <u>Drochtersen</u> <u>mittelzentrale Teilfunktionen</u> für weiterführende Bildungseinrichtungen und Nahversorgungseinrichtungen für den mittelfristigen Bedarf wahr, um Stabilisierungseffekte im strukturschwachen Raum zu erzeugen.</b>	01  03 01
04	Die Standorte der Mittelzentren, Grundzentren mit mittelzentralen Teilfunktionen und Grundzentren sind in der zeichnerischen Darstellung durch die Ausweisung des zentralen Siedlungsgebietes räumlich festgelegt.  Die erforderlichen wirtschaftlichen und sozialen infrastrukturellen Einrichtungen sollen sich vorrangig auf die Zentralen Orte konzentrieren.	05

Bei der Entwicklung der sozialen öffentlichen Infrastrukturen soll die demographische Entwicklung berücksichtigt werden.

- 05 Außerhalb der Zentralen Orte sollen Einrichtungen und Angebote zur wohnortnahen Nahversorgung gesichert und auf den örtlichen Bedarf ausgerichtet werden. 01

Die demographische Entwicklung soll hierbei berücksichtigt werden. Negative Auswirkungen auf benachbarte Zentrale Orte sollen vermieden werden.

### 2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen LROP 2.3

- 01 Angebote der Daseinsvorsorge und angemessene Versorgungsstrukturen sollen in ausreichendem Umfang barrierefrei in allen Teilen des Landkreises gesichert und bereitgestellt werden. 01  
Dazu sollen die Gemeinden unter Berücksichtigung der sich abzeichnenden Veränderungen in der demographischen Entwicklung ein zeitgemäßes Angebot an Einrichtungen des allgemeinen täglichen Grundbedarfs bei zumutbaren Entfernungen vorhalten.

- 02 Eine besondere Bedeutung und Aufgabe der Wirtschafts- und Sozialpolitik hierbei ist es, die Bedingungen zu schaffen, die einen möglichst hohen Beschäftigungsgrad, bei einer Teilhabe behinderter Menschen, gewährleisten. 01  
Zur Erreichung dieses Anspruchs sollen solche Maßnahmen gefördert werden, die die Erhaltung bestehender, effizienter Strukturen gewährleisten, Existenzgründungen ermöglichen und strukturschwache Räume unterstützen. Dazu können insbesondere zählen:
- die Verbesserung der Bildungs-, Ausbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten,
  - die wirtschaftliche Versorgung mit Energien und sonstigen Infrastrukturen unter Ausnutzung der vorhandenen Potentiale,
  - der Aufbau eines Systems der Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung,
  - der Innovations- und Technologietransfer mit benachbarten Kreisen und Ländern und die Forschung,
  - die Organisation eines Verbundes der örtlichen Beratungsdienste.

#### 2.3.1 Soziale und kulturelle Infrastruktur 2.3

- 01 Im Landkreis Stade soll ein flächendeckendes, breites Kultur-, Sozial- und Bildungsangebot in örtlicher Nähe erhalten und entwickelt werden, um der Bevölkerung eine Identifikations- bzw. Orientierungsmöglichkeit zu bieten und die Standortqualität zu sichern. 01  
Die traditionellen und institutionalisierten Aktivitäten sollen erweitert und ergänzt, das kulturelle Angebot und das private Engagement in den ländlichen Gemeinden erhöht werden.  
Das gilt insbesondere für die Pflege der zahlreichen historischen Kirchenorgeln, die aufgrund ihrer klanglichen und handwerklichen,

einzigartigen Qualität ein Identifikationsmerkmal für die Bevölkerung darstellen und auch dem Tourismus förderlich sind.

Die Leitziele und Handlungsempfehlungen des Familienberichts für den Landkreis Stade sollen Berücksichtigung finden.

Planungen und Maßnahmen in den Bereichen Bildung, Kultur und soziale Infrastruktur sollen so ausgerichtet werden, dass sich die Gestaltungsmöglichkeiten für Frauen vergrößern und ihre Beteiligungschancen in den Bereichen, in denen sie bisher unterrepräsentiert sind, erhöhen.

Das Angebot an Ganztagesplätzen für unter Dreijährige und schulpflichtige Kinder soll entsprechend dem Bedarf ausgebaut werden.

- 02 In der regionalen Kulturarbeit sollen Ansätze gefördert werden, bei denen 01  
Bürgerinnen und Bürger aktiv an der Kulturarbeit teilhaben.

Zur Gewährleistung der kulturellen Grundversorgung und der kulturellen Infrastruktur in den verschiedenen Handlungsfeldern des Kultursektors sollen die Aktivitäten vernetzt und gegenseitige Unterstützung ermöglicht werden.

Eine generationsübergreifende Kulturarbeit soll gefördert werden.

Die Erhaltung und der weitere Aufbau einer Infrastruktur der kulturellen Bildung, wie Spielstätten, Büchereien und Museen, vorzugsweise in den Zentralen Orten, soll gefördert werden.

**Die kulturhistorisch bedeutsamen Häfen an der Unterelbe im Landkreis Stade sind als Teil der maritimen Landschaft Unterelbe<sup>11</sup> von historischer Bedeutung. Sie sind als maritimes Erbe zu erhalten.**

**Das „Natureum“ in Balje, der Schwedenspeicher in der Hansestadt Stade und das Schloss Agathenburg als überregionale Einrichtungen sind in ihren Angeboten auszubauen und als Anziehungspunkte zu entwickeln.**

- 03 Die bestehenden Einrichtungen und Leistungen des Sozial- und 02  
Gesundheitswesens z. B. Pflege, Behindertenbetreuung, Kindertagesstätten sollen unter Berücksichtigung des demographischen Wandels bedarfsorientiert erhalten werden, soweit nicht strukturelle Veränderungen eine Anpassung erforderlich machen. Soweit hier Veränderungen erforderlich sind bzw. durchgeführt werden, soll gewährleistet sein, dass die soziale Versorgung der Bevölkerung in örtlicher Nähe gesichert werden kann.

**Die ärztliche und zahnärztliche Präsenz in allen Zentralen Orten ist unter Berücksichtigung des demographischen Wandels, zu sichern.**

<sup>11</sup> s. Bestandsaufnahme Maritime Landschaft Unterelbe, Bd. 1; Nov. 2000



### 2.3.2 Bildungslandschaft<sup>12</sup>

2.3

- 01 **Die Schulen des Primarbereichs und der Sekundarbereiche I u. II sind zur langfristigen Sicherung einer ortsnahen Schulversorgung zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Es sind alle Möglichkeiten zu nutzen, um die Schule vor Ort auch bei rückläufiger Schülerzahl zu erhalten.** 02

Die berufsbildenden Schulen in der Hansestadt Stade und der Stadt Buxtehude sind den Bedürfnissen anzupassen und zu fördern.

Die Volkshochschulen in der Hansestadt Stade und der Stadt Buxtehude und die weiteren Bildungsstätten im Landkreis Stade sind zu erhalten, den Bedürfnissen anzupassen und zu fördern, insbesondere unter dem Aspekt der Vereinbarkeit von Familien und Beruf.

Es ist Ziel des Landkreises Stade, auf regionaler Ebene einen über die klassischen Aufgaben hinausgehenden Beitrag zur weiteren Verbesserung der Bildungslandschaft zu leisten und den Landkreis Stade zu einem herausragenden Bildungsstandort zu machen. Für die Weiterentwicklung der regionalen Bildungslandschaft ist das bei der Landkreisverwaltung angesiedelte Bildungsbüro zu verstetigen.

Eine geeignete Infrastruktur zur Gewährleistung des Bildungs-, Aus- und Weiterbildungsbedarfs für die Mitarbeiter/ innen der zu entwickelnden Betriebe in den regional bedeutsamen Industrie- und Gewerbeflächen soll weiter entwickelt werden. Die Integration der unterschiedlichen schulischen, außerschulischen und betrieblichen Bildungsträger soll gefördert werden.

Jugendbildungs- und Tagesstätten sollen in den Zentralen Orten geschaffen und erhalten werden.

Spezielle Angebote im musischen Bereich für Kinder, Jugendliche, aber auch für Erwachsene sollen erhalten und gefördert werden. Eine Einbindung in kulturelle Angebote ist anzustreben.

- 02 **Die Hochschule 21 in Buxtehude und der CFK-Valley Stade Campus sind langfristig zu erhalten und auszubauen.** 02

Die angebotenen Studiengänge sollen den künftigen Anforderungen angepasst und durch neue ergänzt werden.

<sup>12</sup> Vgl. Indikatorengestützter Bericht zur Bildungsstruktur im Landkreis Stade, Stade 2012

### 2.3.3 Großflächiger Einzelhandel

2.3

- 01 **Einzelhandels-Großprojekte sind in den Zentralen Orten zu realisieren.** 03  
Der zu erwartende Einzugsbereich der Handelsbetriebe soll den Verflechtungsbereich des jeweiligen Ortes nicht wesentlich überschreiten und die städtebaulich integrierten Versorgungsfunktionen nicht gefährden.

**In den Versorgungskernen ist die Ansiedlung neuer und die Erweiterung vorhandener großflächiger Einzelhandelsbetriebe zulässig. Die Versorgungskerne sind in der zeichnerischen Darstellung ausgewiesen.**

- 02 **Einzelhandels-Großprojekte müssen hinsichtlich Warensortiment, der Lage und Größe der Verkaufsfläche dem Kongruenz-, dem Konzentrations- und dem Integrationsgebot sowie dem Beeinträchtigungsverbot entsprechen.** 03

**Neue Einzelhandels-Großprojekte sind mit benachbarten und von der Ansiedlung betroffenen Gemeinden im Moderationsverfahren abzustimmen.**

Im Moderationsverfahren sollen die Prüfkriterien des „Regionalen Einzelhandelskonzeptes - Nahversorgung - für den Landkreis Stade“<sup>13</sup> angewandt werden.

Grundzentren sollen eine optimale Versorgungsqualität ermöglichen. Hierzu können primär Lebensmittelmärkte mit einem umfangreichen Sortiment beitragen.

Zur Erhaltung und nachhaltigen Sicherung des Bestandes an Grundversorgungseinrichtungen bzw. zur Stärkung der Versorgungskerne (Zentralen Versorgungsbereiche), sind Erweiterungen der Bestandsobjekte grundsätzlich Neuansiedlungen vorzuziehen.

**Neue Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht innenstadtrelevanten Kernsortimenten sind auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen an verkehrlich gut erreichbaren Standorten innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des Zentralen Ortes zulässig, wenn die Verkaufsfläche für innenstadtrelevante Randsortimente begrenzt wird und nicht mehr als 10 vom Hundert der Gesamtverkaufsfläche und höchstens 800 m<sup>2</sup> beträgt.**

Zentrenrelevante Sortimente sind insbesondere: Bücher, Spielwaren, Bastelartikel, Sanitärwaren, Orthopädie, Bekleidung, Wäsche, Wolle, Kurzwaren,/Handarbeiten, Stoffe, Bürobedarf, Lederbekleidung, Modewaren (inkl. Hüte, Accessoires) Schuhe, Lederwaren, Sportartikel (inkl. Bekleidung), Heimtextilien, Gardinen und Zubehör, Bettwäsche, Ton- und Bildträger, Fotogeräte, Videokameras, Fotowaren, Hausrat, Glas/Porzellan/Keramik, Kunstgewerbe, Geschenkartikel, Antiquitäten, Uhren, Schmuck, Silberwaren, Optik, Akustik, Musikalienhandel, Münzen, Baby/Kinderartikel.

Nicht zentrenrelevant Sortimente sind insbesondere: Lebende Tiere, Zooartikel, Tierpflegemittel, Tiernahrung, Lampen / Leuchten, Beleuchtungskörper, Elektroinstallationsbedarf, Elektrogroßgeräte, Herde, Unterhaltungselektronik,

<sup>13</sup> Regionales Einzelhandelskonzept für den Landkreis Stade, GMA Nov. 2008 im Auftrag des Landkreises Stade

Elektrokleingeräte, Computer, Geräte der Telekommunikation, Büromaschinen, Möbel, Kücheneinrichtungen, Büromöbel, Matratzen, Bettwaren, Baustoffe, Bauelemente, Installationsmaterial, Beschläge, Eisenwaren und Werkzeuge, Badeinrichtungen und –ausstattung, Sanitär, Fliesen, Rollläden, Gitter, Rollos, Markisen, Teppiche, Bodenbeläge, Farben, Lacke, Tapeten, Holz, Bauelemente wie z. B. Fenster und Türen, Campingartikel, Antennen, Satellitenanlagen, Sportgroßgeräte, Auto-/Motorradzubehör, Fahrräder, Fahrradzubehör.

- 03 Die verbrauchernahe Versorgung insbesondere der nicht mobilen Bevölkerung, soll deutlich verbessert werden. 03

Nahversorgungsrelevante Sortimente sind vor allem: Lebensmittel inkl. Lebensmittelhandwerk, Tabakwaren, Reformwaren, Getränke, Drogerieartikel (inkl. Wasch- und Putzmittel), Kosmetik, Apothekenwaren, Schnittblumen, Papier- und Schreibwaren, Schulbedarf, Zeitschriften.

### 2.3.4 Abwasser / Abfall – Infrastruktur 2.3

- 01 Die Abfallentsorgungs- und Verwertungseinrichtungen nach dem jeweils aktuellen Abfallwirtschaftskonzept für den Landkreis Stade sollen langfristig erhalten und weiterentwickelt werden. 01  
Restmüll ist möglichst energetisch zu verwerten.  
Regional bedeutsame Infrastrukturen sollen bedarfsgerecht angepasst werden(vgl. auch Kapitel 4.1).

- 02 Abwässer sollen entsprechend dem Stand der Technik möglichst in zentralen leistungsfähigen Anlagen gereinigt werden. Um die Funktionsstörungen der Kläranlagen und die landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm auch langfristig gewährleisten zu können, ist die Einleitung von gefährlichen Inhaltstoffen grundsätzlich durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden. Dies gilt gleichermaßen für Direkt- wie für Indirekteinleiter. 01

In den Siedlungsgebieten, in denen auch langfristig keine zentrale Abwasserbeseitigung erfolgt, soll die Entsorgung durch Kleinkläranlagen sichergestellt werden.

Bei der Ansiedlung oder Erweiterung von Industrie- und Gewerbebetrieben sowie bei der Neuerschließung von Industrie- und Gewerbebeständen sollte das Abwasser grundsätzlich über eine zentrale Kläranlage entsorgt werden.

Eine Mischwasserkanalisation ist grundsätzlich abzulehnen.

Das Niederschlagswasser ist möglichst zu versickern. Durch Klimaveränderungen auftretende mögliche Starkregenfälle sollen bei der Lage und Dimensionierung von Versickerungsbereichen und Auffangbecken berücksichtigt werden.

Eine Ableitung des Niederschlagswassers bei Frostwetterlagen soll - schadlos für die Unterlieger - sichergestellt werden.

Die vorhandenen Kläranlagen sind als Vorranggebiet Zentrale Kläranlage in der zeichnerischen Darstellung ausgewiesen. Sie sollen langfristig erhalten werden. Die technischen Systeme sollen im Hinblick auf die durch den demographischen Wandel sich ändernden Benutzerzahlen den sich verändernden Anforderungen angepasst werden.

3.	<b>Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen</b>	LROP 3
3.1	<b>Entwicklung eines kreisweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen</b>	3.1
3.1.1	<b>Elemente und Funktionen des kreisweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen; Bodenschutz</b>	3.1.1
01	<p>Die natürlichen Gegebenheiten sollen als Grundlage der räumlichen Entwicklung, vor allem auch als Rahmenbedingungen für die weitere Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden. Insbesondere die Biotopfunktionen, die topographische Situation, das Klima, die hydrogeologischen Bedingungen und das Landschaftsbild müssen bei allen raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen als Umweltbelange gewichtet und berücksichtigt werden.</p> <p><b>Die freie unbesiedelte Landschaft ist</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ als Regenerationsraum für die natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser, Luft, Klima, Vegetation und Tierwelt;</li><li>▪ als Wirtschaftsraum für land- und forstwirtschaftliche Güter;</li><li>▪ als Freiraum für die Bevölkerung, insbesondere für eine naturverträgliche Erholungsnutzung</li></ul> <p><b>zu schützen, pflegen und nachhaltig zu entwickeln.</b></p>	01
02	<p>Bei allen raumbedeutsamen und raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen soll zwischen ökonomischen, sozialen und ökologischen Raumansprüchen ein koordinierender Ausgleich geschaffen werden; der volkswirtschaftliche Bedarf und der gesellschaftliche Nutzen sollen bei der Beurteilung mit berücksichtigt werden.</p> <p>Bei Nutzungskonflikten ist dem Erhalt der natürlichen Ressourcen in ihrer Qualität und Quantität sowie dem Erhalt der Artenvielfalt grundsätzlich der Vorrang einzuräumen.</p> <p>Grundlage für die Ausweisung der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft ist neben den Festlegungen des LROP, der Landschaftsrahmenplan Landkreis Stade.</p> <p>Für die Umsetzung der Ziele und Grundsätze zur Freiraumentwicklung ist als Leitlinie grundsätzlich der Landschaftsrahmenplan Landkreis Stade in der aktuellen Fassung, mit den dort aufgezeigten Maßnahmen und Handlungsvorschlägen maßgebend.</p> <p>Nicht standortgerechte Waldbestände sollen in stabile Mischbestände mit standortangepassten Baumarten umgewandelt werden.</p> <p>Zwischen den Siedlungsflächen der Zentralen Orte sollen insbesondere klimaökologisch bedeutsame Freiräume erhalten bleiben. <b>Sie sind für die Naherholung und für Belange des Naturschutzes von sonstigen Nutzungen freizuhalten.</b></p> <p>Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung und Infrastrukturmaßnahmen soll minimiert werden.</p> <p><b>Regional bedeutsame Freiräume sind als Suchraum für</b></p>	03

**naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu nutzen und unter Berücksichtigung vorhandener Strukturen aufzuwerten. Die Zielsetzungen des Landschaftsrahmenplans sind zu berücksichtigen.**

- 03 Die vorhandenen Grünlandkomplexe der Elbe- und Oste-Niederung, die Elbe- und Oste-Watten, die Flussniederungen der Schwinge, Aue Este und Lühe und ihrer Nebenflüsse sowie Hochmoorkomplexe der Marsch und der Geest sollen durch die Vermeidung von Beeinträchtigungen, ggf. naturschutzrechtliche Sicherung und - soweit erforderlich - durch Pflege erhalten, entwickelt oder genutzt werden. 01
- Die ökologischen Leistungen der Landwirtschaft zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, sollen entsprechend gewürdigt werden.
- 04 Die charakteristische Strukturvielfalt der Geest soll erhalten bzw. durch entsprechende Maßnahmen wieder hergestellt werden. 02
- Der Laubholzbestand der Geest soll erhalten und vermehrt werden.
- 05 Zur Erhaltung der Artenvielfalt und der damit verbundenen Stabilisierung des Naturhaushalts sollen gleichartige Biotope in ausreichender Zahl und Größe und in geringen Entfernungen langfristig gesichert werden. 01
- Von besonderer Bedeutung sind vernetzende Biotopsysteme, wie die vorhandenen Fließgewässer einschließlich ihrer Auebereiche mit Gräben, angrenzenden Stillgewässern und Mooren und zum anderen Hecken, Gehölzgruppen und Waldmäntel.
- 06 **Die für den Klimaausgleich der Stadt Buxtehude und der Hansestadt Stade wichtigen Kaltluftentstehungsbereiche** 03
- **Schwinge- und Heidbeckniederung, bzw.**
  - **Esteniederung und Westmoorkomplex,**
- sind von entgegengesetzten Nutzungen freizuhalten.**
- Die Bereiche sind als Vorranggebiet Freiraumfunktionen in der zeichnerischen Darstellung ausgewiesen.
- 07 Zur Minderung der stofflichen Belastung entlang stark befahrener, regional bedeutsamer Straßen, sollen Immissionsschutzpflanzungen angelegt werden. 02
- Die großräumigen Bereiche mit Defiziten an Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und für Arten und Lebensgemeinschaften gem. LRP sollen als Gebiete zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes betrachtet werden (Kompensation).
- Sie sollen durch die Wiederherstellung der den ökologischen Landschaftseinheiten entsprechenden Vielfalt der natürlichen Landschaftselemente, der landschaftsgerechten Gestaltung von Siedlungs-, Wegen- und Gewässer-rändern und einer der Landschaftseinheit angepassten Flächennutzung in ihrer Strukturvielfalt und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes verbessert werden. Diese Gebiete sollen in den Flächennutzungsplänen der Gemeinden berücksichtigt werden.
- Die im jeweils aktuellen Landschaftsrahmenplan Landkreis Stade (LRP)

dargestellten erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind bei der Gestaltung und Entwicklung dieser Gebiete grundsätzlich zu beachten; die Erhaltung und Herstellung der Vielfalt der Landschaftselemente soll verbessert werden.

- 08 Die an landschaftsstrukturierenden Elementen verarmten Landschaften (gem. LRP) sollen durch die Anlage von Wallhecken, Feldgehölzgruppen, Straßen-/Wegealleen, Saumbiotopen, etc. strukturiert werden. 01

Landwirtschaftliche Nutzflächen, die aus der Bewirtschaftung entlassen worden sind, sollen naturnah und kulturraumtypisch entwickelt und möglichst in das Biotopverbundsystem eingebunden werden.

- 09 Die unzerschnittenen, verkehrsarmen und von Lärm wenig beeinträchtigten Gebiete, 3.1.1 02
- nördlich der L111 und zwischen der L111, der L113 und der B495 in Nordkehdingen,
  - zwischen der K57 der L123 und L114,
  - zwischen der Bahnstrecke und L124, südwestlich von Harsefeld,
  - zwischen der L124, L123 und der K1 und der K50.

sind grundsätzlich zu erhalten und in ihrer landschaftlichen Struktur weiterzuentwickeln.

**3.1.1.1 Bodenschutz** **3.1.1**

- 01 Als unverzichtbare Grundlage aller Lebensvorgänge sollen die Böden in ihrer Leistungsfähigkeit und in Ihren Funktionen dauerhaft erhalten werden. Als ökologische Bodenfunktionen sollen insbesondere die Lebensraumfunktion, die Regelungsfunktion und die Produktionsfunktion sichergestellt werden. 04

Die Bodennutzungsart und -form sollte an die Bodeneigenschaften angepaßt werden.  
 Oberflächennahe Rohstoffe sollen grundsätzlich nur in den festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten gewonnen werden.

- 02 Bei der Bodennutzung durch Land- und Forstwirtschaft und Kleingärten, Industrie und Gewerbe, Siedlung und Freizeit, Verkehr, Abfall und Abwasser, Wasserwirtschaft und Bodenabbau sollen Beeinträchtigungen und Belastungen auf ein fachlich begründetes Minimum beschränkt sein. 04

Darüber hinaus ist im Interesse einer Minimierung stofflicher Belastungen bei der landwirtschaftlichen Nutzung eine bedarfsgerechte Düngung anzustreben. Auf den sorptionsschwachen sowie besonders erosionsgefährdeten Böden sollten weitere Maßnahmen, wie die Etablierung von Untersaaten oder Zwischenfrüchten gefördert werden, um mögliche Einträge in das Grund- und Oberflächenwasser zu minimieren.

- 03 Der Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund- und Boden ist bei entsprechenden Planungen zu beachten; die Schließung von Baulücken hat Vorrang vor der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich (Erstellung von Baulückenkatastern) (s. a. 2.1 01). 04

### 3.1.2 Natur und Landschaft

3.1.2

01 Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist grundsätzlich nachhaltig zu sichern. Hierbei ist die Natürlichkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage und Erholungsraum zu beachten.

Die gesetzlich geschützten Biotop- und Wallhecken sind zu schützen und zu erhalten.

02 Die naturnahen Lebensräume im Landkreis Stade sowie die Gebiete gem. 3.1.2 05 LROP, denen wegen ihrer besonderen Qualität, Gefährdung und großen ökologischen Bedeutung in der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen Vorrang einzuräumen ist, sind als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft bzw. Grünlandbewirtschaftung,- pflege und-entwicklung festgelegt.

05

Bei raumbedeutsamen Vorhaben, die mit unerläßlichen Eingriffen in die Landschaft und die Wasserwirtschaft verbunden sind, sind unabänderliche Schäden an unersetzbaren Naturgütern grundsätzlich auszuschließen. Die Regenerationsfähigkeit des Naturhaushaltes soll erhalten bleiben und der Verlust an Freifläche soll so gering wie möglich gehalten werden.

Vorranggebiete Natur und Landschaft sind von raumbeanspruchenden Maßnahmen freizuhalten; dies gilt insbesondere für die herausragenden und besonders wertvollen Bereiche für Arten und Lebensgemeinschaften und für Eigenart, Vielfalt und Schönheit gemäß Landschaftsrahmenplan.

Die Vorranggebiete Natur und Landschaft beinhalten eine in ihrer Tiefe unbestimmte Pufferzone, die sich nach den realen örtlichen Gegebenheiten sowie der naturschutzfachlichen Wertigkeit und dem damit verbundenen Schutzzweck richtet.

Planungen und Maßnahmen sind auf ihre Verträglichkeit mit der Kernzone des Vorranggebietes zu prüfen.

Die für den Naturschutz wichtigen Bereiche sollen erhalten und entwickelt werden.

**Alle Hochmoorstandorte im Landkreis Stade, natürliche und naturnahe Flächen sowie abgetorfte Hochmoorflächen sind durch entsprechende Maßnahmen wieder zu vernässen.**

Der Kooperation mit der Landwirtschaft kommt eine besondere Bedeutung zu.

03 Für die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sollen grundsätzlich vorrangig Gebiete mit Defiziten in der Landschaftsstruktur bzw. des Naturhaushaltes oder insbesondere Gebiete mit einer Bewaldung unter 10 % auf der Grundlage des jeweils aktuellen Landschaftsrahmenplanes Landkreis Stade (LRP) genutzt werden.

05

Vor der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen sind weitere

- Möglichkeiten der Kompensation zu prüfen.  
In den Flächennutzungsplänen der Gemeinden sind diese Gebiete entsprechend diesem Grundsatz umzusetzen. Die Landschaftspläne der Gemeinden sollen berücksichtigt werden.
- 04      Wenig beeinträchtigte Naturbereiche sind zum Schutz des jeweiligen Naturgutes grundsätzlich zu erhalten.      02  
Beeinträchtigte Bereiche sollen in der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts verbessert werden (Renaturierung).  
Dies gilt insbesondere für die Bereiche mit regionaler beziehungsweise überregionaler Bedeutung:
- die Grünlandkomplexe der Elbe- und Oste-Niederung,
  - die Elbe- und Oste-Watten,
  - die Flussniederungen der Schwinge, Aue, Este, Lühe und Oste und ihrer Nebenflüsse
  - die Hochmoorkomplexe der Marsch und der Geest, die den Naturräumen "Watten und Marschen" und "Stader Geest" angehören.
- 05      In den touristisch intensiv genutzten Bereichen des Alten Landes sowie der Uferbereiche der Elbe (Krautsand) sollen die Anforderungen an die touristische Nutzung mit den Belangen des Naturschutzes in Einklang gebracht werden.      03  
Für die umweltverträgliche Nutzung dieser Flächen sind neben der Lenkung des Besucherverkehrs Maßnahmen zur landschaftlichen Einbindung und zur nachhaltigen Nutzung für den Tourismus erforderlich.
- 06      Naturraum „Watten und Marschen“      01  
**Die prägenden ökologischen Landschaftseinheiten des Naturraumes Unterelbeniederung sind die Flusswatten, Elbinseln und Marschen; in der Stader Geest werden sie von Niedermooren, Hochmooren, Flussmarschen, grundwassernahen- und grundwasserfernen Geeststandorten gebildet; sie sind grundsätzlich besonders zu schützen.**
- Die Bereiche von besonderer Bedeutung der Flusswatten und Elbinseln im Landkreis Stade sind die
- naturnahen, gefährdeten Lebensräume,
  - Salzwiesenvegetation, naturnahe Flusssdynamik,
  - Bereiche von z. T. internationaler Bedeutung für die Avifauna (Brut- und Rastvögel),
  - naturnahe Uferzonierung der Elbinseln,
  - Trockenrasenstandorte der aufgespülten Inselbereiche.
- Sie sind durch entsprechende Maßnahmen grundsätzlich wieder herzustellen und zu erhalten (Regeneration).
- Die Bereiche mit besonderer Bedeutung der Marschen sind:
- großflächige Beetgrünlandkomplexe mit besonderer avifaunistischer Bedeutung,
  - offene wassergefüllte Grabensysteme,
  - extensiv genutztes Grünland der Oste-Niederung bei Gräpel und im nordöstlichen Bullenbruch,
  - Charakteristische Vegetationszonierung der Außendeichsflächen und Vordeichflächen der Oste, Schwinge, Lühe und Este



- Gehölzreihen und Hecken entlang der Marschengräben,
- wertvolle Hofgehölze im Kehdinger Sietland sowie Auenwaldparzellen,
- kulturhistorische Landschaftsbestandteile,
- Brachflächen auf neuerlichen Tonentnahmeflächen,
- entlang der Este-, Schwinge-, Lühe- und Oste-Vordeichflächen als bedeutendes Biotopverbundsystem
- deichnahe Stillgewässer (Bracks) in Kehdingen und im Alten Land.

Sie sind grundsätzlich zu erhalten, durch entsprechende Maßnahmen zu pflegen und soweit möglich wieder herzustellen.

07 Naturraum „Stader Geest“ - Moore 01

Im Bereich der „Stader Geest“ sind gem. LRP bei den Niedermooren das wertvolle Grünland in Geestnähe die Bereiche mit besonderer Bedeutung:

Feuchtgebiete regionaler Bedeutung sind:

- Nordkehdingen Niedermoor bei Oederquart,
- das Harz Moor östlich Buxtehude,
- das Auetal zwischen Oersdorf und Horneburg,
- das Schwingetal zwischen Kreisgrenze und Stade
- die Beverniederung,
- das Feerner Moor.

Bei den Hochmooren haben alle Biotoptypen aufgrund ihrer Gefährdung besondere Bedeutung; es sind wichtige Lebensräume für Spezialisten.

Auf der Geest sind die Bereiche mit besonderer Bedeutung:

- die Fließgewässer und ihre Niederungsbereiche,
- Relikte der Heideflächen,
- Sand- und Kiesgruben als besonders schützenswerte Ersatzlebensräume,
- Stillgewässer,
- Reste ehemals naturnaher Laubwälder an feuchten, schlecht nutzbaren Standorten,
- Historische Wälder, Hofbaumbestände und -gehölze,
- Wallhecken sowie Saumbiotop, Hecken und Gebüsche,
- Alleen entlang der Straßen und Wege.

Sie sind durch entsprechende Maßnahmen wieder herzustellen und zu erhalten.

**Die im Landkreis Stade vorhandenen charakteristischen Sandheiden**

- **Barger Heide südlich von Stade**
- **Eilendorfer Heide bei Buxtehude und**
- **am Litberg bei Sauensiek**

**sind zu erhalten.**

3.1.3 Natura 2000

3.1.3

- 01 Die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind aufgrund ihrer internationalen Bedeutung entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele zu sichern. 01

Die Gebiete sind nach den Vorgaben des LROP 2008/2012 als umweltschützende Belange zu berücksichtigen (§ 1a BauGB) und werden im RROP als Vorranggebiete Natura 2000 räumlich näher festgelegt.

- 02 In den Vorranggebieten Natura 2000 sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen des § 34 des Bundes Naturschutzgesetzes (BNatSchG) zulässig. 02

- 03 Die gesamträumlichen Zielsetzungen des Integrierten Bewirtschaftungsplans Elbe (IBP) sollen bei allen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.

Die integrierten Ziel- und Maßnahmekonzepte für die Funktionsräume 3 bis 5 haben für die Entwicklung des Landkreises Stade erhebliche Bedeutung und sollen berücksichtigt werden.

<b>3.2</b>	<b>Entwicklung der Freiraumnutzungen</b>	<b>LROP 3.2</b>
<b>3.2.1</b>	<b>Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei</b>	<b>3.2.1</b>
<b>3.2.1.1</b>	<b>Landwirtschaft</b>	<b>3.2.1</b>

01 Als bedeutender Wirtschaftszweig im Landkreis Stade ist die Landwirtschaft und der Obstbau zu erhalten, zu fördern und zu entwickeln – in Anpassung an die agrarpolitischen Rahmenbedingungen der nationalen und EU-Agrarpolitik. 01

Zur Erhaltung und Entwicklung der ländlichen Kulturlandschaft hat eine umweltverträgliche Landwirtschaft eine herausragende Bedeutung, die gefördert und unterstützt werden soll.

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (z. B. Flurneuordnungsverfahren, ländlicher Wegebau und Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe) und zur Verbesserung der Agrarstruktur sollen als Elemente der Regionalentwicklung zielgerichtet, unter Berücksichtigung anderer Belange, durchgeführt und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.

Für die Förderung des gegenseitigen Verständnisses und der gegenseitigen Berücksichtigung der Interessen der Landwirtschaft und des Naturschutzes sollte die Bildung von Kooperationen angestrebt werden.

Zur langfristigen Sicherung der Landwirtschaft sollen Eingriffe in landwirtschaftliche Strukturen, insbesondere durch Flächenansprüche Dritter, so gering wie möglich gehalten werden. Außerlandwirtschaftlicher Flächenbedarf soll so weit wie möglich auf landwirtschaftlich weniger wertvolle Flächen gelenkt werden, ggf. muss ein Ausgleich über Flurneuordnungsmaßnahmen stattfinden.

Für die landwirtschaftlichen Betriebe in den Ortslagen und in den Randbereichen der Ortslagen sollen die Standorte planungsrechtlich abgesichert werden.

Auf die Belange der Landwirtschaft soll durch die Einhaltung von Emissionsabständen zur Wohnbebauung Rücksicht genommen werden.

Bei der Verkehrsplanung sowie beim Ausbau und der Unterhaltung von landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen soll der Strukturwandel in der Landwirtschaft berücksichtigt werden.

Arbeitsplätze für Frauen sollen erhalten und weiterentwickelt werden.

02 Die strukturellen landwirtschaftlichen Schwerpunkte im Landkreis Stade, Marktfruchtbetriebe, Futterbaubetriebe und Veredelungsbetriebe sowie die Dauerkulturbetriebe (Obstbau) im Alten Land und Kehdingen sollen durch eine vorausschauende zukunftsorientierte Bauleitplanung gefördert werden. 01

Die unterschiedlichen Interessen von Landwirtschaft, Wohnbevölkerung und gemeindlicher Entwicklung sollen gegenseitig berücksichtigt und aufeinander abgestimmt werden.

Die geschlossenen Anbauflächen des Obstbaues, insbesondere das Anbaugelände des Alten Landes und Kehdingens, sollen unter Berücksichtigung des Klimaschutzes und der Entwicklung der Biodiversität erhalten werden.

Die Gebiete mit einem mittleren bis sehr hohen standortgebundenem natürlichen Ertragspotential (Datenbasis Landkreis Stade) sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft dargestellt; die wirtschaftliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit ist grundsätzlich zu beachten.

Die Vorbehaltsgebiete sind für eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Produktion von rückstandsarmen, hochwertigen Produkten sowie zur Gewährleistung der Existenz der bäuerlichen Landwirtschaft zu sichern. Sie sollen grundsätzlich nicht durch andere Nutzungen und Beeinträchtigungen sowie durch eine nicht der guten fachlichen Praxis entsprechende Bewirtschaftungsweise gefährdet werden.

Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft sind grundsätzlich für die landwirtschaftliche Nutzung freizuhalten und sollen gegenüber anderen Bodenbeanspruchenden und -belastenden Nutzungen geschützt werden.

**Vor einer beabsichtigten Inanspruchnahme von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft durch Planungen, Maßnahmen und andere Vorhaben sind alternative Standorte zu prüfen.**

Eine vorhandene hohe wirtschaftliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit soll besonders gewürdigt werden (vgl. Fachbeitrag Landwirtschaft).

Die Frostschutzberegnung der Obstbaukulturen hat für die Ertrags- und Qualitätsbildung eine wichtige Funktion.

**Die Möglichkeiten der Frostschutzberegnung sind zu erhalten und dem Bedarf entsprechend weiter zu entwickeln.**

Die Auswirkungen des weiter zunehmenden Anteils des Energiemaises an der landwirtschaftlichen Produktionsfläche auf das Landschaftsbild, die Artenvielfalt, die Bodenfruchtbarkeit und das Grundwasser sollen minimiert werden; Alternativen von Energiepflanzen sollen genutzt werden.

Möglichkeiten der Gliederung der landwirtschaftlichen Schläge zur ökologischen Aufwertung der Felder sind anzustreben.

Die gute fachliche Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung und der Klimaschutzes sollen beachtet werden.

Natur- und Klimaschutz sowie eine wettbewerbsfähige Landwirtschaft sollen ihre Aufgaben im gegenseitigen Einvernehmen erfüllen.

03

Die Landwirtschaft nimmt besondere Funktionen für:

01

- den Naturhaushalt und die Landschaftspflege innerhalb der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft, der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, Pflege- und Entwicklung und der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung im Bereich des Grünlandes,
- die Erholung innerhalb der Erholungsgebiete im Alten Land wahr. Im

Rahmen der Vermietung von Unterkünften und im Rahmen der Pensionspferdehaltung in der Hansestadt Stade, der Stadt Buxtehude, in Drochtersen, dem Alten Land, in Beckdorf, Harsefeld, Deinste, Freudenbeck und den traditionellen Schwerpunkten der Pferdehaltung in Nordkehdingen,

- die Gestaltung und Erhaltung des ländlichen Raumes hinsichtlich der Erhaltung der Kulturlandschaft, der Erhaltung von Natur- und Kulturdenkmälern

wahr.

Die Gebiete mit der entsprechenden Funktion sind, soweit sie nicht durch die o. a. Vorrang- und Vorbehaltsfunktionen bestimmt sind, in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.

Der Erosion in den gefährdeten Gebieten soll durch entsprechende Bewirtschaftungsweisen, der Erhaltung und Neuanlage von Wald und dem Anlegen von Hecken und Gehölzstrukturen vorgebeugt werden.

Die anfallende Gülle sollte vermehrt zur Gewinnung von Energie genutzt werden.

- 04 Der ökologische Landbau nimmt im Landkreis Stade eine untergeordnete Rolle ein. Dies gilt nicht für den ökologischen Obstbau mit einem Anteil von 10 % der obstbaulichen Produktion im Landkreis Stade. Die Förderung der vermehrten Umstellung ist regionalplanerisches Ziel des Landkreises. 01

Erwerbskombination und Direktvermarktung sollen gefördert werden, insbesondere im Hinblick auf die Absatzmärkte Stadt Buxtehude, Hansestadt Stade und Freie und Hansestadt Hamburg, in den Gemeinden/Samtgemeinden Apensen, Harsefeld, Horneburg, Jork und Lühe. In ländlichen Gebieten mit unzureichender Infrastruktur soll die mobile Direktvermarktung sowie die Vermarktung über Nachbarschaftsläden, die mehrere Versorgungsfunktionen bündeln, die Grundversorgung der Bevölkerung unterstützen.

Die Erwerbsmöglichkeiten von Frauen in der Landwirtschaft sollen als ein Beitrag zur Stabilisierung ländlicher Räume betrachtet und gefördert werden.

- 05 **Bei agrarstrukturellen Neuordnungsmaßnahmen, insbesondere in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft, sind die ökologischen Belange verstärkt zu berücksichtigen.** 01  
Die Dorfentwicklungsplanungen und Entwicklungskonzepte sollen beachtet und bei der Aufstellung von Bauleitplänen berücksichtigt werden (vgl. § 1 Abs. 5 Nr. 10 BauGB).
- Zur Stärkung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe, im Konsens mit ökonomischen und ökologischen Belangen und zur Behebung agrarstruktureller Mängel, ist ein bedarfgerechter Einsatz des Instrumentariums der Flurneuordnung anzustreben.  
Im Zusammenhang mit größeren Infrastrukturvorhaben sind Unternehmensflurbereinigungen durchzuführen.  
Den in § 37 Abs. 2 FlurbG aufgeführten Belangen ist grundsätzlich besonders Rechnung zu tragen<sup>14</sup>.
- 06 Bauleitplanerische Steuerungs- und Planungsinstrumente sollen bei der Errichtung von gewerblichen Intensivtierhaltungsanlagen bzw. Betrieben, die dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz unterliegen, genutzt werden, besonders in Gebieten mit hohem Tierbestand bzw. hoher Dichte. 01
- Belange des Naturschutzes, der Landwirtschaft, der Erholung, des Bodenschutzes sowie der menschlichen Gesundheit sollen hierbei im Sinne der Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt werden.
- 07 Die flächengebundene Landwirtschaft soll im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft Maßnahmen zum Zwecke des Biotopverbundes, des Bodenschutzes und der Naherholung unterstützen, insbesondere wie z. B: 01
- Erhalt und Entwicklung linienhafter Biotope zum Zweck der Biotopvernetzung und Anreicherung mit Kleinstrukturen, Baumreihen, Gehölzstreifen, Hecken,
  - Erhaltung der Grabenstrukturen im Alten Land, Marschen
  - Gewässerrandstreifen,
  - Felldraine und Ackerrandstreifen,
  - Böschungen und Straßenrandzonen,
  - Gehölzstrukturen entlang der Marschgräben,
  - flächenhafte Biotope,
  - Brachflächen, Ruderalflächen,
  - Tümpel- und Feuchtbereiche.
- 08 **Die Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung sind zu erhalten. In diesen Gebieten erfüllt die Landwirtschaft eine besondere Funktion zur Pflege der Kulturlandschaft, der Artenvielfalt und des Klimaschutzes.** 3.1.2 05
- In den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung sollte kein Grünlandumbruch erfolgen. Die enge Vernetzung zwischen den landwirtschaftlichen Zielen und denen des Grünlandschutzes ist zu erhalten.  
Die ordnungsgemäße Landwirtschaft dient bei Berücksichtigung von Ressourcenschutz in der Regel den Zielen des Grünlandschutzes.

<sup>14</sup> s. Begründung Kap. 3.2.1.1

### 3.2.1.2 Forstwirtschaft

### 3.2.1

- 01 Der Wald soll durch nachhaltige Forstwirtschaft gesichert und weiter entwickelt werden; auf eine Vergrößerung des Waldanteils soll bei allen Planungen und Maßnahmen hingewirkt werden. 01  
Dies gilt insbesondere für alle Gemeinden der Geest in denen der Waldanteil unter 10 % liegt.  
Dabei dürfen die ökologische Vielfalt des Naturhaushaltes, das Landschaftsbild sowie die Belange der Erholung und des Tourismus nicht beeinträchtigt werden.
- Die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sind in der Regel gleichrangig und sollen auf der gesamten Waldfläche möglichst gleichzeitig erfüllt werden.
- 02 Waldflächen sind aufgrund ihrer ständig wachsenden Bedeutung als Vorbehaltsgebiete Wald in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. Soweit sie aus maßstäblichen Gründen nicht darstellbar sind, gelten die Ziele dieses Programms entsprechend. 02  
Bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll der besonderen Bedeutung dieser Gebiete auch besonderes Gewicht beigemessen werden.  
Die ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete Wald sind generalisiert und nicht parzellenscharf abgegrenzt. In diesen Gebieten vorhandene landwirtschaftliche Nutzflächen werden in ihrer Nutzung nicht eingeschränkt.
- 03 Die Begründung von Wäldern mit standortgemäßen Baumarten auf der Grundlage forstfachlicher Planungen und eine Verbesserung der räumlichen Verteilung soll, unter Berücksichtigung der Standortbedingungen und ggf. speziellen Zielsetzungen, angestrebt werden. 03
- Eine Überführung des vorhandenen Waldes in strukturreiche, stabile Mischbestände mit hohem Laubholzanteil ist grundsätzlich zu fördern. Seine naturnahe Bewirtschaftung soll angestrebt, größere Kahlschläge sowie der Anbau nicht standortgemäßer Baumarten vermieden werden.
- Hierbei sind grundsätzlich die Entwicklungsvorschläge des LRP zu berücksichtigen.  
Als Ausgleichsmaßnahmen bzw. Ersatzmaßnahmen für Bebauungen soll auch auf die Neubegründung von Wald hingewirkt werden.
- 04 Der Wald und seine Waldfunktionen sind durch die neuartigen Waldschäden und Folgen des zu erwartenden Klimawandels gefährdet. Zur Erhaltung der (Wald-) Ökosysteme sind eine weitere Begrenzung des Schadstoffausstoßes auf allen Ebenen sowie eine Berücksichtigung der aktuellen Ergebnisse aus der Klimaforschung bei allen walddrelevanten Planungen und Entscheidungen erforderlich. 02
- 05 Wo es landschaftsökologisch und -gestalterisch erforderlich und möglich ist, sind durch Aufforstung von Verbindungsflächen vorhandene Waldflächen sowie Wallhecken und Straßengehölzstreifen als Bestandteil eines kreisweiten Biotopverbundsystems zu vernetzen. 03

Aus Gründen der Waldbrandvorbehalts und der Gefahrenabwehr durch Sturmwurf sowie der erheblichen Beeinträchtigungen der Waldfunktionen ist der Wald und der Waldrand grundsätzlich von Bebauungen oder störende Nutzungen, einschließlich einer ausreichenden Pufferzone, freizuhalten. Der Abstand sollte jedoch mindestens der Länge eines ausgewachsenen Baumes, das sind i. d. R. 35 m, entsprechen.

Die Vergrößerung des Waldanteils, eine Verbesserung der räumlichen Verteilung von Wald und eine Überführung des vorhandenen Waldes in standortgerechte, stabile Mischwaldbestände mit hohem Laubholzanteil soll, unter Berücksichtigung der Standortbedingungen und ggf. speziellen Zielsetzungen, angestrebt werden.

**Naturbelassene, unberührte Wälder – Naturwälder -, naturnah bewirtschaftete Wälder und naturnahe Kleinstwälder sind zu erhalten.**

- 06 An geeigneten Stellen im Bereich der Fließgewässersysteme soll die Anlage von Aue- und Bruchwäldern auch im Zusammenhang mit dem Fischotterschutzprogramm gefördert werden. 02

**Wald mit hoher Artenvielfalt, mit im Bestand bedrohten Pflanzen- und Tierarten sowie alte Waldstandorte mit langer, ungestörter Entwicklung für Tier- und Pflanzenarten, sollen erfasst und erhalten werden. Eine Inanspruchnahme derartiger Wälder für andere Zwecke ist mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar.**

- 07 Von Aufforstungen sowie Nutzungs- und Bestockungsumwandlung sollen geschützte Biotope, Flächen die dem Erscheinungsbild der Landschaft ein besonderes Gepräge geben und/oder als Lebensräume für die heimische Tier- und Pflanzenwelt erhalten bleiben müssen, ausgenommen werden. Eine natürliche (Wieder)- Bewaldung von Flächen mit standortgerechten heimischen Baumarten ist zulässig. 02

Umwandlungen von Wald in eine andere Nutzungsart sind wegen des geringen Waldanteiles im Landkreisgebiet grundsätzlich zu vermeiden, waldzerstörende Waldbeweidung soll unterbunden werden.

Ersatzaufforstungen für unvermeidbare Waldumwandlungen sollen möglichst zeit- und ortsnah mindestens flächengleich mit standortgerechten Baumarten durchgeführt werden, Ersatzaufforstungen sollen in der Folge nachhaltig forstlich bewirtschaftet werden.

**Die Inanspruchnahme oder Zerschneidung von Waldgebieten für andere Planungen und Maßnahmen ist grundsätzlich nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.**

**Bei nachweisbaren unvermeidbaren Eingriffen ist die Inanspruchnahme auf das absolut notwendige Maß zu begrenzen und durch Ersatzaufforstungen im näheren Umfeld adäquat zu kompensieren.**



### 3.2.1.3 Fischerei

3.2.1

01 **Die Ausübung der Sportfischerei im Landkreis Stade, in ihrer umfangreichen und vielstrukturierten Form, ist zu erhalten und entsprechend ihrer Bedeutung zur Erhaltung und Pflege der Gewässer zu fördern.** 05

02 Maßgeblich für die Art und Intensität der Bewirtschaftung der Gewässer ist der jeweils empfindlichste Teil der Gewässersysteme, einschließlich der Hauptvorfluter Elbe und Oste. 05

Die ordnungsgemäße Ausübung der Angelfischerei erfolgt in den Gewässern des Landkreises gemäß den Vorgaben des Nieders. Fischereigesetzes.

In den Vorranggebieten Natur und Landschaft ist die ordnungsgemäße Fischereiausübung grundsätzlich zulässig.

### 3.2.2 Rohstoffgewinnung

3.2.2

01 **Die im Landkreis Stade vorkommenden oberflächennahen Ton-, Sand- und Kiesvorkommen sind langfristig zu sichern.** 01  
Die Lagerstätten von regionaler Bedeutung sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung dargestellt.

Es soll darauf hingewirkt werden, dass vorhandene und neue Bodenabbauten vollständig abgebaut werden.  
Auf eine umweltschonende und nachhaltige Bewirtschaftung der Rohstoffvorkommen soll hingewirkt werden.

**Bei der Gewinnung von Rohstoffen in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung darf der Grundwasserspiegel nicht freigelegt werden.**  
Ausnahmen sind nur bei nachgewiesener Unbedenklichkeit zulässig.

**In Vorbehaltsgebieten Wald sind im Zuge von Bodenabbaumaßnahmen die betroffenen Flächen wieder aufzuforsten oder, soweit dies aus forstwirtschaftlichen Gründen nicht in Frage kommt, an anderer Stelle des betroffenen Raumes Ersatzmaßnahmen durchzuführen.**

02 **Die anzustrebende Nachfolgenutzung für den Bodenabbau wird durch die überlagernden Funktionen bestimmt. Bei der Abstimmung der verschiedenen Belange sind die Umweltaspekte zu berücksichtigen. Soweit in der zeichnerischen Darstellung keine überlagernde Funktion bestimmt ist, ist der Abbau der Sukzession zu überlassen, sofern die Flächen nicht vorher mit Wald bestockt waren oder wegen Verbesserung des Landschaftsbildes oder der Waldarmut des betroffenen Raumes eine Überführung in naturnahe Bewaldung vorzuziehen wäre.** 01

In Naherholungsgebieten sollen bei der Nachfolgenutzung der Bodenab-

bauten die Belange der Naherholung und des Tourismus berücksichtigt werden.

03 **In den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung –Torf- hat nach erfolgtem Abbau die Regeneration durch Wiedervernässung zu erfolgen.** 07

Der Abbau von Torflagerstätten, über die genehmigten Abbauten hinaus, soll nur erfolgen, wenn andere Belange nicht beeinträchtigt werden und der Eingriff durch entsprechende Kompensation ausgeglichen werden kann.

Die Verwendung von Torfersatzprodukten bzw. Torfersatzprodukten soll gefördert werden.

Zur Schonung der natürlichen Rohstoffe soll vermehrt die Wiederverwendung von Recyclingrohstoffen angestrebt werden. Die Recyclingwirtschaft soll durch die Bereitstellung von Recyclingmaterial gefördert werden (Nachhaltigkeit).

04 Die im LROP festgelegten Vorranggebiete sind unter näherer räumlicher Festlegung in der zeichnerischen Darstellung ausgewiesen. 03

Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten sind grundsätzlich zu vermeiden.

Zum Schutz von Natur und Landschaft soll sich die künftige Rohstoffgewinnung auf die ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung beschränken; ausgenommen der Ton- und Kleiabbau zum Zwecke der Deichsicherung und -unterhaltung.

Ferner ist der Tonabbau für die keramische Industrie in Teilbereichen der Elbmarsch zwischen Stade und Wischhafen ausgenommen.

05 **In den Gebieten, die für den Obstbau besonders geeignet sind, darf ein Kleiabbau nur in den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung – Klei – oder in begründeten Einzelfällen kleinräumig an anderer Stelle erfolgen.** 07

Kleinklimatische und betriebswirtschaftliche Belange der Obstbauflächen genießen Vorrang vor einer Rohstoffgewinnung.

06 **Die für Solegewinnung geeigneten und bedingt geeigneten Bereiche des Salzstockes Harsefeld und des Salzstockes Stade sind vor anderen, diese Funktion beeinträchtigenden Nutzungen zu schützen.** 09

Sie sind als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung - tiefliegende Rohstoffe - in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.

### 3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung

### 3.2.3

01 Erholungsgebiete sollen in ihrer landschaftlichen Vielfalt, Schönheit und natürlichen Eigenart gesichert und weiterentwickelt werden. 01  
Erholungsgebiete von überregionaler Bedeutung sind

- die Elbe,
- das Alte Land,
- Krautsand.

Regionale Bedeutung haben

- der Rüstjer Forst,
- das Estetal zwischen der Kreisgrenze und Buxtehude,
- der Neukloster Forst,
- die Oste-Niederung zwischen Gräpel und Großenwörden

Diese Bereiche sind bedarfsgerecht zu entwickeln.

Eine Gesamtkonzeption für die landschaftsgebundene Erholung sollte angestrebt werden.

**Die Erholungsgebiete von regionaler Bedeutung sind durch weitere erholungsrelevante und touristische Infrastruktur zu entwickeln.**

**Die Erholungs- und Tourismusregionen Altes Land, Kehdingen-Oste und Stader Geest sind weiterzuentwickeln einschließlich der naturnahen Potenziale der Elbmarschen.**

02 Die Kulturlandschaften des Alten Landes, Kehdingens sowie der Stader Geest sind grundsätzlich zu erhalten und zu pflegen. 01

Die typischen Strukturen, wie die Hufensiedlungen und die Gräben und Beetstrukturen im Alten Land, die Dorfstrukturen mit Großbaumbestand und Heckenstrukturen in der freien Landschaft auf der Geest sowie die historischen Wälder sind wichtige, zu schützende Elemente der Kulturlandschaft. Überreste der Besiedlungsgeschichte sollen erfasst, gepflegt und erforscht werden.

Planungen sollen auf die typischen Kennzeichen dieser Kulturlandschaften unter Berücksichtigung touristischer Belange abgestimmt werden.

**Die Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft Altes Land i. S. der länderübergreifenden Kulturlandschaftsanalyse<sup>15</sup> (2007) und die Bewerbung für die „UNESCO-Welterbe-Liste“ als organisch entwickelte, andauernde Kulturlandschaft ist zu unterstützen.** Hierzu gehört auch die Erhaltung und Pflege der historischen international bedeutsamen Kirchenorgeln.

Der historische Garten beim Schloss Agathenburg, der Klosterpark in Harsefeld und die Wallanlagen in der Hansestadt Stade sollen erhalten werden. Dabei sind die naturschutzfachlichen Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

03 Die städtebaulichen Schwerpunkte mit historischer Bausubstanz, insbesondere die Orte Freiburg, Guderhandviertel, Mittelnkirchen, Ortskern Steinkirchen, Estebürgge, Jork-Borstel und Jork-Moorende, sollen in ihrer charakteristischen Form erhalten werden.

Die kulturhistorischen Fernwege (Marktwege), weitere für die Kulturhistorie bedeutsame Wege und Pfade sowie die Bau- und Bodendenkmäler im Landkreis Stade sind möglichst zu erhalten, zu dokumentieren und bei Eignung für touristische Zwecke nutzbar zu machen.

04 Die maritimen historischen Anlagen an der Elbe und den Nebenflüssen, wie 01

<sup>15</sup> Länderübergreifende Kulturlandschaftsanalyse Altes Land, Büro für historische Stadt- und Landschaftsforschung Nov..2007; im Auftrag der behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Hamburg, und des nieders. Landesamtes für Denkmalpflege

z. B. Deichkörper, Schleusen, Hafenbecken, Leuchttürme, Denkmalschiffe und Werften sollen erhalten und für touristische Zwecke nutzbar gemacht werden.

Landschaftsteile mit hohem Erlebniswert und die Einzigartigkeit der maritimen Kulturlandschaft an der Niederelbe sollen entwickelt werden.

Möglichkeiten der Freizeitgestaltung sollen unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange an ausgewählten Standorten entlang der Elbe geschaffen werden.

**Die länder- und kreisgrenzenübergreifende Arbeitsgemeinschaft „Maritime Landschaft Unterelbe“ ist hierfür besonders zu unterstützen und fortzuentwickeln.**

Kulturdenkmale, bewegliche und unbewegliche, sollen in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

- 05 Zur Verbindung der innerörtlichen Grün- und Freiflächen der Zentralen Orte sowie der Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung mit den außerhalb der Siedlungsgebiete liegenden Wald,- Grün- und Freiflächen sollen in den Vorranggebieten für ruhige Erholung in Natur und Landschaft Grünzüge mit Fuß-, Rad und Reitwegen ausgebildet werden. 01

Der Waldanteil und/oder der Anteil an Hecken und Gehölzgruppen sollen zur Verbesserung der landschaftstypischen Strukturvielfalt erhöht werden.

Einrichtungen der Erholungsinfrastruktur sollen die Landschaftsstrukturen und typischen Bauweisen beachten.

Ortseingänge und Ortsränder sollen landschaftstypisch eingebunden und gestaltet werden.

Die Belastbarkeit der Landschaft hinsichtlich Erscheinungsbild und Nutzungsintensität soll beachtet werden.

- 06 **Als Vorranggebiete regional bedeutsamer Sportanlagen sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt:** 01

- **für Wassersport die Häfen mit Entwicklungspotenzial, touristischer und struktureller Bedeutung**
  - Buxtehude
  - Jork/Neuenschleuse
  - Grünendeich
  - Stadersand
  - Stadthafen Stade
  - Drochtersen-Ruthenstrom
  - Wischhafen
  - Freiburg
  
- **für Motorsport**
  - die Motorsportanlage „Estering“.
  
- **für Flugsport**
  - der Segelflugplatz im Bereich Stade-Ottenbeck.
  
- **für den Golfsport**
  - die Golfplätze in Buxtehude-Daensen, Buxtehude-Immenbeck und Deinste.
  
- **für Eissport**

- die Eissporthalle in Harsefeld.
- für Reitsport
  - die Reitsportanlage in Stade-Barge.

**Die Standorte sind zu erhalten und den Erfordernissen entsprechend auszubauen und zu entwickeln.**

**Das regionale und überregionale Radwegenetz, insbesondere die Radwege die nationale und europäische Bedeutung haben (Elberadweg, Nordseeküste-Radweg, vom Teufelsmoor zum Wattenmeer, Deutsche Fährstraße, Niedersächsische Milchstraße, Este-Radweg), sind zu erhalten und nach einheitlichen Maßstäben auszubauen (vgl. 4.1.2.3).**

**Die Routen sind mit einer einheitlichen Beschilderung auf der Grundlage der Radwegekonzeption des Landkreises Stade zu versehen. Sie sind regelmäßig zu überprüfen und sind mit einer entsprechenden radtouristischen Infrastruktur auszustatten.**

Die Routen sollen mit einer einheitlichen Beschilderung versehen und der entsprechenden Infrastruktur ausgerüstet werden.

- 07      Beim Bau von Wander- und Radwanderwegen sollen Befestigungsmaterialien verwendet werden, die eine Versiegelung des Bodens vermeiden.      01

Die Ufersaumzonen der Elbe im Bereich der Vorranggebiete für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung auf Krautsand und im Alten Land sind von Erholungseinrichtungen grundsätzlich freizuhalten, ausgenommen sind Schiffsanleger und Sportboothäfen, bestehende Freizeitanlagen sowie Uferaktionsflächen auf Krautsand und im Alten Land. Ergänzende Naherholungsangebote sollen bei Bedarf bauleitplanerisch abgesichert werden.

Beim Bau bzw. der Erweiterung der regional bedeutsamen Sportanlagen sollen die Belange des Lärmschutzes der Bevölkerung, der verkehrlichen Erschließung sowie die Belange der Umwelt besonders beachtet werden.

Beim „Natureum“ soll die verkehrliche Erreichbarkeit über das Ostesperrwerk verbessert werden.

Segelflugplätze und Anlagen für den Modellflugsport sind grundsätzlich nicht in Vorranggebieten Natur- und Landschaft zu errichten.

- 08      Die Oste, die Schwinge, Lühe, Este und Elbe sind für den Wassersport geeignete Gewässer. Die für die jeweilige Sportart notwendige Infrastruktur soll an geeigneten Standorten vorgehalten werden.      01  
Die Uferbereiche dieser Gewässer sollen nur an besonderen Standorten für die Infrastruktur genutzt werden.  
Die Freizeit- und Erholungsnutzung an und auf den Gewässern soll, auf die Belange des Naturschutzes abgestimmt, umwelt- und sozialverträglich entwickelt werden.

**3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz 3.2.4**

**3.2.4.1 Wassermanagement 3.2.4**

01 Die Fließgewässer im Landkreis Stade sollen durch gezielte Schutz- und Pflegemaßnahmen, auf der Grundlage der Unterhaltungsrahmenpläne, in ihrer Qualität als ökologisches System erhalten und verbessert werden. Dies gilt auch für das Bewässerungssystem im Alten Land. 01

Die Gewässer sollen nachhaltig unter Beachtung der vorgesehenen Maßnahmen der Gebietskooperationen bewirtschaftet werden; dabei sind grundsätzlich die Ziele der EG- Wasserrahmenrichtlinie umzusetzen.

Lebensraum- und Regelungsfunktionen, wie natürliches Abflussverhalten und die biologische Selbstreinigung der Fließ- und Stillgewässer in einem möglichst naturnahen gesamtäumlichen Oberflächengewässersystem, sollen als Bestandteil des Naturhaushalts nachhaltig gesichert werden.

In Gebieten mit einer besonderen Bedeutung für die Grundwasserneubildung soll auf den Schutz des Grundwassers besonders hingewirkt werden. Grundwasserentnahmen sollen der Grundwasserneubildung und den ökologischen Erfordernissen angepasst werden.

02 Die Gewässergüte und die Fließgewässerstrukturen sollten durch 03

- Beseitigung punktueller Einleitungen ungeklärter Abwässer sowie aus Fischteichen und Abwärmeeinleitungen,
- optimale Abwasserreinigung entsprechend den Abwasservorschriften,
- Minimierung diffuser Einleitungen,
- umweltschonende und nachhaltige Bewirtschaftung in den Auen und Überschwemmungsgebieten,
- Verminderung der Schadstoffeinträge aus landwirtschaftlicher Nutzung,
- umweltschonende und nachhaltige Bewirtschaftung der Niederungsbereiche, Erhalt/ Entwicklung von Feuchtgrünland,

nachhaltig verbessert und erhalten werden.

03 Die Gewässer mit natürlichen und naturnahen Strukturen und Rand- 03  
bereichen sollen erhalten, gepflegt und geschützt werden.  
**Das Grundwasser ist gem. der Wasser-Rahmenrichtlinie (WRRL) flächendeckend vor nachteiligen Veränderungen der Beschaffenheit zu schützen.**  
Die Grundwasserneubildung in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Trinkwassergewinnung darf durch Versiegelung von Freiflächen oder anderen Beeinträchtigungen der Versickerung nicht wesentlich eingeschränkt werden.

04 Die Flusswatten der Elbe im Kehdinger Raum, der Binnenelben, der 03  
Elbinseln und der Oste sollen mit der natürlichen, klassischen Zonierungs-  
folge erhalten und durch entsprechende Pflegemaßnahmen entwickelt  
und/oder wiedergestellt werden.

Die Flussmarsch der Untereibe, nahe dem Brackwassereinfluss des

Elbemündungstrichters, mit seinem gezeitenabhängigen Gewässernetz soll erhalten bzw. wiederhergestellt werden.

Die Belange der Landwirtschaft sollen frühzeitig in die Planungsprozesse einbezogen werden.

Zur Minimierung diffuser Einleitungen sollen an Bächen und Flüssen standortgerechte, bewachsene Gewässerrandstreifen von ausreichender Breite freigehalten werden.

- 05 Gebiete, die wegen ihres geologischen Aufbaus und der Vegetations- und Klimaverhältnisse für die Grundwasserneubildung im Landkreis Stade von besonderer Bedeutung sind, befinden sich in der Geest auf grundwasser-nahen Standorten. Sie sollen flächendeckend vor nachteiligen Ver-änderungen der Beschaffenheit geschützt werden. 04  
Die Grundwasserneubildung in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Trinkwassergewinnung darf durch Versiegelung von Freiflächen oder anderen Beeinträchtigungen der Versickerung nicht wesentlich eingeschränkt werden.

Die Belastungen des Grundwassers infolge Stickstoffemissionen aus der Güllelagerung und der Gülleausbringung sollen vermieden werden.

In den Vorranggebieten Trinkwassergewinnung soll grundsätzlich die grundwasserschonende Landbewirtschaftung durchgeführt werden. Der Eintrag von Pflanzenschutzmitteln ist zu verhindern.

- 06 **Die Entwässerung der Sietlandgebiete durch Schöpfwerke ist zum Schutz der dort lebenden und wirtschaftenden Bevölkerung aufrecht zuhalten. Einer möglichen anthropogen beeinflussten Versalzung der Grundwasserleiter ist soweit als möglich entgegenzuwirken.** 04

#### 3.2.4.2 Wasserversorgung 3.2.4

- 01 **Die Deckung des gegenwärtigen und künftigen Bedarfs an Trinkwasser und Betriebswasser im Kreisgebiet ist sicherzustellen. Dabei sind die Grundwasservorkommen schonend zu nutzen.** 06

Der Wasserbedarf im Landkreis Stade soll aus den bestehenden Wassergewinnungsgebieten Himmelpforten, Heinbockel, Stade, Dollern und Buxtehude langfristig gedeckt werden.

**Die Versorgung der Einwohner und der Betriebe mit Trink- und Betriebswasser ist durch die Versorgungsanlagen des Trinkwasserverbandes Stader Land sowie der Stadtwerke Buxtehude und Stade zu gewährleisten.**

**Als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung sind in der zeichnerischen Darstellung die bestehenden Wasserschutzgebiete Himmelpforten, Stade-Hohenwedel, Heinbockel, Stade-Süd, Dollern und Buxtehude festgesetzt.**

Die Vorranggebiete sind bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

**Eine Verschlechterung der Trinkwasserqualität ist zu vermeiden.**

Das großräumige Vorranggebiet für die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung südlich von Stade ist, entsprechend der Vorgaben des LROP, übernommen und näher festgelegt worden.

Als Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung ist in der zeichnerischen Darstellung der Bereich östlich von Buxtehude festgelegt.

02 **Bei der Wasserentnahme ist die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sicherzustellen. Dieses gilt insbesondere in den Vorranggebieten Natur und Landschaft.** 05

Bei der Verlängerung von Förderbewilligungen oder Erlaubnissen soll Beeinträchtigungen, nicht nur ökologischer Art, durch Anpassung der Fördermenge Rechnung getragen werden. Für den notwendigen Ausgleich sollen die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung herangezogen werden. Vor der Verlängerung von Förderbewilligungen oder Erlaubnissen bzw. Erhöhung der Fördermenge ist der Bedarf nachzuweisen.

Wassersparende Maßnahmen sind weitgehend auszuschöpfen.

Bewilligte Entnahmemengen sollen auch zu Zeiten hohen Bedarfs nicht überschritten werden.

Bei der Förderung sollen auch umweltschützende Belange im Einzugsgebiet Berücksichtigung finden.

03 Auf eine sparsame Verwendung von Betriebswasser ist hinzuwirken; dies gilt besonders bei Großprojekten. 05

Für Kühlwasser dürfen nur leistungsfähige Gewässer herangezogen werden. Bei Entnahmen aus dem Grundwasser sollten nur die Rückkühlverluste ersetzt werden.

Der Wärmelastplan für die Elbe ist anzuwenden.

Abwärme industrieller und gewerblicher Anlagen ist möglichst zu nutzen.

**Die Regenwassernutzung ist zu fördern.**

04 Feldberegnung hat für landwirtschaftliche Ertragssicherung eine erhebliche Bedeutung und ist im gesamten Geestbereich zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen. 05

Wasser zur Feldberegnung soll - soweit wasserwirtschaftlich und ökologisch vertretbar - aus dem oberflächennahen Grundwasser entnommen werden.

Schäden im Umfeld dürfen nicht eintreten.

05 Die leistungsfähige Leitungsverbindung mit dem Wasserbeschaffungsverband Wingst sowie die Notverbindungen mit dem Wasserbeschaffungsverband Harburg, dem Wasserversorgungsverband Bremervörde, den Hamburger Wasserwerken sowie die innerregionalen Notleitungen zwischen den Versorgungsträgern sollen erhalten und den Bedürfnissen entsprechend ausgebaut werden. 07



### 3.2.4.3 Küsten- und Hochwasserschutz

- 01 **Die gesetzlich festgestellten und die natürlichen Überschwemmungsgebiete der Oste, Schwinge, Lühe/Aue und der Este sind für den schadlosen Abfluss des Hochwassers und die dafür erforderliche Wasserrückhaltung von jeglicher Bebauung freizuhalten.** 11
- Es soll ein auf das Hochwassergeschehen abgestimmtes Flächenmanagement angestrebt werden.
- In den Flußauen soll eine auetypische extensive Nutzung zu erfolgen.
- Die Nutzung der Uferbereiche der Gewässer durch erholungsrelevante Einrichtungen, insbesondere an der Elbe, Oste, Lühe, Este und der unteren Schwinge, darf nur partiell erfolgen.
- Bei der Nutzung der Gewässer sollen die Belange des Umwelt- und Naturschutzes berücksichtigt werden.
- Die Deiche können zur Förderung der Naherholung und des Tourismus als Wanderwege genutzt werden, sofern Belange der Deichsicherheit nicht entgegenstehen.
- 02 **Die Gebiete hinter den bestehenden Deichlinien von Elbe, Oste, Schwinge, Lühe und Este sind vor Schäden durch Sturmfluten und Hochwasser vorrangig zu schützen.** 10
- Neue Flächen sollen nur für die Anpassung der vorhandenen Deiche an das erforderliche Deichbestick in Anspruch genommen werden.
- Die Funktion der Hauptdeichlinie ist durch die ständige Unterhaltung und Anpassung der Deiche, Sperrwerke und Siele an den neusten Erkenntnisstand zu gewährleisten.**
- Die Hauptdeiche sowie die gewidmeten Deiche der 2. Deichlinie sind zu erhalten und zu schützen.**
- Die Sicherung des für den Deichbau erforderlichen Kleibodens erfolgt durch die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung - Klei – in der Gemeinde Jork und der Samtgemeinde Lühe. Bei Unzugänglichkeit dieser Gebiete kann bei Bedarf auch auf andere Vorräte zurückgegriffen werden.
- In den durch seltene Hochwasserereignisse<sup>16</sup> gefährdeten Siedlungsbereichen, ist der Hochwasserschutz auch durch technische Hochwasserschutzmaßnahmen zu gewährleisten.**
- 03 Der natürliche Zustand der Hauptvorfluter Este, Aue/Lühe, Schwinge und Oste soll erhalten werden.
- In den Oberläufen von Este und Aue soll der natürliche Zustand wiederhergestellt werden.
- Der Einengung der natürlichen Wasserrückhalteräume der Hauptvorfluter soll durch die naturschutzrechtliche Unterschutzstellung der angrenzenden Flächen entgegengewirkt werden.
- Die Versickerung anfallenden Niederschlagwassers soll durch entschlammen der Grabensohlen von dafür geeigneten Gewässern gefördert werden.

<sup>16</sup> s. § 74 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

<b>4.</b>	<b>Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale</b>	Lfd. Nr. LROP
<b>4.1</b>	<b>Mobilität, Verkehr, Logistik</b>	<b>4.1</b>
<b>4.1.1</b>	<b>Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik</b>	<b>4.1.1</b>
01	<p>Im Kreisgebiet sollen die regionalen – räumlichen Rahmenbedingungen gestärkt werden, die die Wirtschaftskraft in der Region nachhaltig weiterentwickeln. Neben der Pflege des vorhandenen Unternehmerbestands sind die Förderung von innovativen Existenzgründungen, die Aus- und Weiterbildung sowie die Ansiedlung zukunftssicherer Wirtschaftsbranchen und ein aktives Standortmarketing wichtige Handlungsbausteine. Die hierfür erforderliche Infrastruktur soll bedarfsgerecht ergänzt werden.</p>	
02	<p>Zum Abbau des wirtschaftlichen Leistungsgefälles im Landkreis Stade und zur Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur sind u. a. folgende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Bereitstellung von Anlagen und Netzen im Rahmen der hochwertigen Telekommunikation. Dabei ist eine Gleichbehandlung des ländlichen Raumes und des verdichteten Raumes anzustreben,</li><li>▪ Weiterentwicklung der Straßen- und Schienenverbindungen,</li><li>▪ Weiterentwicklung des Seehafens Stade</li><li>▪ Bereitstellung von Kapazitäten im Personen- und Güterverkehr in möglichst leistungsstarker Form (Mobilitätsangebote),</li><li>▪ Erhaltung und bedarfsgerechte Entwicklung des Landeplatzes Stade (s. a. 4.1.5),</li></ul> <p>Dem Verlust an Arbeitsplätzen u. a. im produzierenden Gewerbe soll durch innovative örtliche Beschäftigungsmöglichkeiten begegnet werden. Frauen sollen entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen einbezogen werden.</p>	01
03	<p>Das Angebot an Verkehrswegen und öffentlichen Verkehrsmitteln soll der Bevölkerung den Zugang zum Arbeits- und Bildungsangebot, zu öffentlichen und privaten Dienstleistungen, zu Freizeitangeboten und Erholungsgebieten ermöglicht werden. Dabei sollen Mobilitätsbedürfnisse von Frauen berücksichtigt werden.</p> <p>Das Straßen- und Schienenverkehrssystem im Landkreis Stade soll zur Erfüllung seiner Aufgaben und Funktionen erhalten und ausgebaut werden. Die Grundsätze der Ökologie und Landschaftspflege und des Bodenschutzes sollen besonders berücksichtigt werden.</p> <p>Die Grundzentren sollen mit den Mittelzentren, auf den nicht durch den Schienenverkehr bedienten Relationen, durch Regionalbuslinien verbunden sein. Die Grundzentren sollen untereinander durch geeignete Angebote des ÖPNV verbunden sein. Das bedarfsorientierte Anrufsammel-Taxi-System (AST) stellt dabei konzeptionell eine Ergänzung zum vorhandenen ÖPNV dar, d. h. AST-Angebote gibt es in Zeiten und Räumen, in denen kein</p>	01

- Linienerverkehr stattfindet.  
Initiativen zum Betrieb von Bürgerbussen wollen dazu beitragen, die Nachfrage nach lokalen Verkehren zu bedienen.
- 04 Klimarelevante Emissionen im Verkehrsbereich sollen durch Ausbau und Verbesserung des ÖPNV, die Konzentration der Siedlungsentwicklung sowie den Ausbau des Radwegenetzes vermindert werden. 01
- Die Umgestaltung der Verkehrs- und der Ver- und Entsorgungsstrukturen soll sich nach den Prinzipien der Ressourcenschonung und der Bewahrung der Nachhaltigkeit ausrichten.
- 05 Zur Bewältigung des regionalen Verkehrs soll ein differenziertes, abgestimmtes Verkehrskonzept entwickelt werden. Die unterschiedlich orientierte Verkehrsstruktur der Räume Buxtehude und Stade soll dabei berücksichtigt werden. 01
- Die verkehrliche Anbindung der Gemeinden des ländlichen strukturierten Raumes an die Oberzentren Hamburg, Hamburg-Harburg, Bremen und Bremerhaven sowie die Anbindung nach Schleswig-Holstein soll verbessert werden.  
Dazu zählen auch der Erhalt und der Ausbau der Wasserwege, insbesondere der Elbfährverbindungen nach Schleswig-Holstein.
- 06 Zur Sicherung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit soll die Verfügbarkeit über moderne Techniken des Informations- und Datenaustausches flächendeckend gewährleistet werden. 01
- Vorrangig sollen die Zentralen Orte und besonders die Mittelzentren versorgt werden.
- 07 **In dem Vorranggebiet industrielle Anlagen und Gewerbe – Stade-Süd – sind insbesondere großindustrielle Anlagen des Produzierenden Gewerbes (Definition entsprechend der gültigen Branchensystematik der EU) anzusiedeln. Das Vorranggebiet industrielle Anlagen und Gewerbe – Sonderlandeplatz – ist vorwiegend für luftfahrtgebundenes Gewerbe vorzuhalten. 02**
- Der Containerumschlagbahnhof Stade-Brunshausen ist zu einem regionalen Güterverkehrszentrum auszubauen.**
- 08 Die bestehenden Richtfunkverbindungen einschließlich der Schifffahrtzeichenanlagen sollen erhalten und vor Beeinträchtigungen geschützt werden. 01
- Neue Richtfunkverbindungen und Sendemasten sollen so geplant werden, dass eine Beeinträchtigung von Siedlungsbereichen und Gewerbe- und Industrieflächen vermieden wird.
- 09 **Logistikstandorte sind i. S. der KOPLAS-Studie<sup>17</sup> bzw. des regionalen Fachbeitrages für die künftige regionale Industrie und Gewerbeflächenentwicklung zu entwickeln. 03**

<sup>17</sup> Kooperative Planung in der südlichen Metropolregion Hamburg – Empfehlungen für die Regional- und Bauleitplanungsträger zur raumverträglichen Entwicklung von gewerbestandorten, SCI Verkehr GmbH / Planquadrat Dortmaund, Feb. 2010

**4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr 4.1.2**

**4.1.2.1 Schienenverkehr**

01 Das vorhandene Schienenverkehrsnetz im Landkreis Stade, einschließlich der Haltepunkte und Tarifpunkte, soll erhalten, und den künftigen Erfordernissen entsprechend, ausgebaut werden. 01

02 Die DB-Strecke Hamburg-Stade-Cuxhaven hat aufgrund ihrer Funktion, der Anbindung der erschlossenen Bereiche an das Oberzentrum Hamburg und an das Mittelzentrum Cuxhaven bzw. an das nationale Schienennetz, wesentliche Bedeutung für die Wirtschaftsstruktur, den Pendlerverkehr aus dem Landkreis nach Hamburg und den Tourismus im Landkreis Stade ( s. a. 2.1 13). 04

Die Zweigleisigkeit der Eisenbahnstrecke Hamburg-Stade-Cuxhaven soll bis Himmelpforten erhalten werden.

Für den Streckenabschnitt zwischen Himmelpforten und Hechthausen soll die Wiederherstellung der Zweigleisigkeit angestrebt werden.

Zwischen Stade und Cuxhaven sollte die Bahnstrecke elektrifiziert werden.

Für den Streckenabschnitt zwischen Buxtehude und Hamburg-Neugraben ist ein drittes Gleis zu planen.

Die EVB - Strecke Hersedorf - Stade hat die Funktion der Erschließung des südwestlichen Landkreisgebietes, der Anbindung dieses Bereiches an das Mittelzentrum Stade und die Verbindung des Mittelzentrums Stade mit dem Mittelzentrum Bremervörde ( s. a. 2.1 13).

Die EVB - Strecke Bremerhaven - Bremervörde - Buxtehude hat ihre Funktion in der raumerschließenden Wirkung und der Anbindung der Grundzentren Harsefeld und Apensen an das Mittelzentrum Buxtehude und das Oberzentrum Bremerhaven.

Diese Strecke hat erhebliche Bedeutung für den Tourismus, den Pendlerverkehr nach Hamburg, die gewerbliche Wirtschaft und die Landwirtschaft.

Auf der Eisenbahnstrecke Bremerhaven – Bremervörde – Buxtehude sollen für eine mögliche Taktverdichtung des SPNV und eine Verstärkung des Güterverkehrs die Eisenbahninfrastrukturmaßnahmen Kreuzungsgleise in Buxtehude-Ottensen, Brest-Aspe, Bargstedt und im Bahnhof Kutenholz sowie ein zweiter Bahnsteig im Bahnhof Apensen unterstützt werden.

03 Die Systemübergänge im regionalen Grundnetz und zwischen dem Grundnetz und den lokalen Buszubringerdiensten in Himmelpforten, Stade, Horneburg, Buxtehude, Apensen und Harsefeld sollen optimiert werden. Die Anbindung der Grundzentren an die Bahnhöfe soll verbessert werden. 05

Aufgrund der vielfältigen Verflechtungen des Landkreises Stade zur Freien und Hansestadt Hamburg soll der Schienenverkehr weiter ausgebaut werden.

Zusätzliche S-Bahnhaltestellen sollen in Stade-Kaisereichen und

Buxtehude-Ost angestrebt werden.

In der Hauptverkehrszeit soll das Gesamtangebot zwischen Himmelpforten und Hamburg sowie zwischen Harsefeld und Buxtehude verdichtet und die Abendbedienung verbessert werden.

Die Übergänge auf den Fernverkehr sollen verbessert werden. Wegen der wirtschaftlichen Bedeutung des Untereelberaumes müssen die IC-System-Halte am Bahnhof Hamburg-Harburg grundsätzlich erhalten werden. Darüber hinaus soll der Bahnhof Hamburg-Harburg endgültig für alle Linien zum ICE-Systemhalt werden.

- 04 Die Güterumschlagbahnhöfe (Tarifpunkte) Apensen, Stade-Bützfleth, Buxtehude, Fredenbeck, Harsefeld, Himmelpforten, Horneburg, Stade, Kutenholz, Mulsum, Deinste und Stadersand sollen erhalten und den künftigen Erfordernissen angepasst werden. 01

Der Güterfernverkehr auf der Schiene zwischen den Oberzentren Hamburg, Bremen und Bremerhaven und zwischen den Oberzentren und den Mittelzentren Buxtehude und Stade, einschließlich Cuxhaven, soll unterstützt und intensiviert werden.

Der Straßencontainerverkehr zwischen Hamburg und Bremerhaven soll möglichst umfassend auf die Schienenstrecke der EVB verlagert werden.

**Der Anschluss des "Vorranggebietes hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen Stade" an das Schienennetz ist zu verbessern und die Infrastruktur für den kombinierten Ladungsverkehr zu erhalten.**

Das Gleis ist in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe festgelegt.

Die Gleisanlagen des Industriegleises im Gebiet der Hansestadt Stade (Altländer Straße) sollen aus dem besiedelten Bereich heraus parallel zur geplanten A26 verlegt werden.

Das Gleis ist in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe festgelegt.

**Der Hafen Stadersand ist an das Industriegleis anzubinden.**

Eine wirtschaftliche und betrieblich sinnvolle Lösung zur Anbindung an das Gleis der EVB-Strecke Hesedorf-Stade ist sicher zu stellen.

- 05 Das Industriegleis im Buxtehuder Gewerbegebiet soll in Abstimmung mit einem Eisenbahnverkehrsunternehmen auf eine verstärkte Verwendung für den Wirtschaftsverkehr untersucht werden. 01

In der Untersuchung ist auch ein frequenzbedingter Ausbau eines dritten Gleises der Hauptstrecke zu berücksichtigen.

Die Eisenbahnstrecken Hesedorf-Stade und Harsefeld-Buxtehude sollen für den Nahbereichsgüterverkehr erhalten und verbessert werden.

Die Eisenbahnstrecke Hesedorf - Stade soll zur Entlastung der Siedlungsbereiche und zur Verbesserung der Anbindung an den Bahnhof Stade sowie an die Strecke Hamburg – Cuxhaven zwischen Deinste und Stade – Ottenbeck parallel zur K30 geplant werden.

Entsprechende Untersuchungen zur Raumverträglichkeit und zum

Trassenkorridor sollen durchgeführt werden.

#### 4.1.2.2 Öffentlicher Personennahverkehr 4.1.2

01 Der ÖPNV soll in seiner Funktion als Daseinsvorsorge für die Bevölkerung und zur Verbesserung des Wirtschaftsstandortes und als Alternative zum Individualverkehr in seiner Raumerschließung, der Bedienungshäufigkeit und seiner Wirtschaftlichkeit erhalten, den Entwicklungen angepasst und verbessert werden. 05

Das bestehende Grundnetz des schienengebundenen und des straßengebundenen ÖPNV soll erhalten und weiterentwickelt werden.

Die Benutzung des umweltfreundlichen öffentlichen Personennahverkehrs soll gefördert und durch geeignete Maßnahmen attraktiver gemacht werden, die Schülerbeförderung soll gesichert werden.

Zur Sicherung der Mobilität der verschiedenen Bevölkerungsgruppen sollen im Zuge des demographischen Wandels, spezifische Angebote, insbesondere für periphere, dünn besiedelte Gebiete des Landkreises, entwickelt werden, die sowohl nachfragegerecht sind, den individuellen Ansprüchen gerecht werden und flexibel sind.

02 Zur räumlichen Erschließung des unmittelbaren Einzugsbereiches des Mittelzentrums Hansestadt Stade und zur Ergänzung der S-Bahnverbindung zwischen Stade und Hamburg, sollten unter Berücksichtigung des vorhandenen Schienennetzes, Planungen für ein integriertes Verkehrskonzept angestrebt werden.

03 Der straßenbezogene ÖPNV soll durch: 05

- Verbesserungen des Bedienungsangebotes,
- Attraktivitätssteigerungen der Systemübergänge und Haltepunkte sowie der Bushaltestellen im regionalen Grundnetz,
- Schnellverbindungen zwischen den Zentralen Orten,
- Zubringerverbindungen zu den Schnittstellen Straße/Schiene,

verbessert werden.

Der schienengebundene Personenverkehr auf den Strecken Hamburg-Cuxhaven und Buxtehude-Harsefeld-(Bremervörde) sowie der S-Bahnverkehr nach Hamburg soll erhalten und den Erfordernissen in Qualität und Bedienungshäufigkeit angepasst werden. Im Bereich Stade-Riensförde soll ein zusätzlicher Haltepunkt vorgesehen werden.

04 **Die Park+Ride und Bike+Ride Anlagen an den Bahnstrecken sind zu erhalten und dem Bedarf entsprechend auszubauen. Insbesondere die Anlagen in Buxtehude, Neukloster, Dollern, Horneburg, Agathenburg, Hammah, Himmelpforten, Apensen, Harsefeld, Bargstedt und Kutenholz sind in der Stellplatzkapazität attraktiv zu gestalten und zu verbessern.** 07

Dafür sollen im unmittelbaren Bahnhofsbereich entsprechende Flächen bauleitplanerisch gesichert werden. Die Anlagen sollen durch eine weiträumige informative Wegweisung angezeigt werden, um dadurch auch für Neu- und Gelegenheitsnutzer die Anla-

genattraktivität zu verbessern.

- 05 Bei Planungen und Baumaßnahmen von Verkehrsanlagen sollen die besonderen Bedürfnisse von Personen mit eingeschränkter Beweglichkeit, älteren Menschen, Kindern und Personen mit Kindern angemessen berücksichtigt werden. 05  
Beim Bedienungsangebot soll den Belangen von Frauen als starke Nutzerinnen des ÖPNV angemessen Rechnung getragen werden.

- 06 Die Basis der weiteren ÖPNV-Entwicklung ist der Nahverkehrsplan in seiner jeweils aktuellen Fassung. 07  
Das Grundnetz wird an einer „Drei-Achsen-Struktur“ ausgerichtet. Zwei Achsen werden von den heutigen Bahnstrecken Himmelpforten - Hamburg und Buxtehude-Harsefeld-Bremervörde gebildet; die dritte Achse verläuft von Stade über Drochtersen nach Freiburg.  
Auf diesen Achsen soll das ÖPNV-Angebot leistungsfähig vorgehalten bzw. verbessert werden.

- 07 Die ÖPNV-Verbindungen aus dem Alten Land nach Hamburg und an die Eisenbahnstrecke Hamburg-Stade sollen bedarfsgerecht verbessert werden. 06

Die Anbindung der „Region Kehdingen - Oste“ an das Mittelzentrum Hansestadt Stade und die ÖPNV- Haltestellen in Cadenberge, Hemmoor, Bremervörde und Himmelpforten sollen dem Bedarf entsprechend entwickelt werden.

- 08 Die Bedienungsqualität auf den Strecken Stade - Fredenbeck - Bremervörde, Fredenbeck - Horneburg und Oldendorf – Bremervörde soll verbessert werden. 07

Die Bedienungshäufigkeit zwischen den Grundzentren und Mittelzentren soll an Werktagen mindestens 3 Fahrtenpaare betragen und durch Schnellbusverbindungen attraktiver werden.  
Die Fahrtzeit soll nicht mehr als das 1,7-fache der Fahrt im motorisierten Individualverkehr betragen.

- 09 Die Anbindung des Landkreises Stade an die Freie und Hansestadt Hamburg und nach Cuxhaven (Helgoland durch eine Fährverbindung) soll angestrebt werden. 07

**Die Lühe-Schulau-Fähre ist zu erhalten.**

#### **4.1.2.3 Fahrradverkehr 4.1.2**

- 01 **Das vorhandene Radwegenetz für den touristischen und den Freizeitverkehr ist zu erhalten und soweit erforderlich durch Lückenschlüsse zu ergänzen bzw. auszubauen (s.a. 3.2.3).** 07

Zur Förderung des Radverkehrs sollte eine integrierte kreisweite Radverkehrsplanung angestrebt werden. Bei der Netzplanung sind die Bedürfnisse der unterschiedlichen Nutzergruppen zu berücksichtigen.

Die Siedlungsstruktur und die Verkehrsanlagen für den Fußgänger-(innen) - und Fahrradverkehr sollte so ausgestaltet werden, dass eine Veränderung der Verkehrsmittelwahl zugunsten des Zufussgehens und Fahrradfahrens ermöglicht wird.

Die Siedlungsbereiche der Gemeinden, die Erholungsgebiete sowie die Angebotsstandorte für Handel und Dienstleistungen sollen durch die Erstellung bzw. den Ausbau eines zusammenhängenden eigenen Fuß- und Radwanderwegenetzes verbunden werden.

Das Radwanderwegenetz soll als ein vom Straßennetz unabhängig geführtes Verkehrs- und Wandernetz geführt werden.

Die Wegeführung sowie die Gestaltung der Radwege und Radwegenetze sollen den Kriterien der sozialen Sicherheit entsprechen, gegebenenfalls ist eine alternative Wegeführung vorzusehen.

**Die regional bedeutsamen Radwanderwege und die im Rahmen des Radwanderwegekonzeptes des Landkreises ausgewiesenen Themenrouten sind zu erhalten und nachhaltig den Bedürfnissen anzupassen.**

**Die regional bedeutsamen Radwanderwege sind in der zeichnerischen Darstellung ausgewiesen (s. a. Kap 3.2.3 06).**

**Die Beschilderung von Radwanderwegen ist einheitlich vorzunehmen (s. a. Kap. 3.2.3).**

- 02 An stark befahrenen Straßen sollen funktionsgerechte Radwege nur angelegt werden, wenn nicht attraktive, parallel geführte Routen zur Verfügung stehen. Die Bedürfnisse des Alltagsverkehrs sind zu berücksichtigen. 07
- Baulicher Standard sowie Einsatzgrenzen sollen sich nach den Empfehlungen des Sozialministeriums, des Nationalen Radverkehrsplans 2020 und des ADFC richten. An Kreuzungen sind grundsätzlich sichere, bedarfsgerechte Radverkehrsanlagen zu erstellen.

**Die Radwege und regionalen Radverkehrsnetze sind im Grenzbereich zu benachbarten Landkreisen und nach Hamburg mit den dortigen Netzen zu verbinden.**

- 03 Die Haltestellen des ÖPNV sollen in Radverkehrskonzepten besonders berücksichtigt werden. Sie sollen verkehrssicher, gefahrlos und möglichst umwegfrei erreicht werden können. 07
- An den Haltestellen des ÖPNV sollen bedarfs- und funktionsgerechte Abstellanlagen für Fahrräder vorgesehen werden.

Im Schienenverkehr und im ÖPNV sollte grundsätzlich die kostenlose Mitnahme von Fahrrädern ermöglicht bzw. weiterentwickelt werden.



#### 4.1.3 Straßenverkehr

#### 4.1.3

- 01 Das Straßennetz ist grundsätzlich zu erhalten, den Erfordernissen entsprechend auszubauen und so zu unterhalten, dass es die Abwicklung des Fernverkehrs und die flächenhafte Verkehrserschließung sicherstellt. 01

Beim Ausbau von Straßen sollen die Belange des straßengebundenen ÖPNV beachtet werden.

Im Zuge der Realisierung der A26 soll in den Ortsdurchfahrten der B73 in Hedendorf/Neukloster, Nottensdorf, Horneburg, Dollern und Agathenburg der Straßenquerschnitt der B73 bedarfsgerecht zurückgebaut bzw. umgestaltet werden.

Für die B73 im Bereich der Ortslage Stade soll auf der gesamten Länge Lärmschutz für die Wohngebiete vorgesehen werden.

- 02 Die Anbindung des Landkreises Stade an das nationale und internationale Autobahnnetz soll durch die Realisierung der A20 (Küstenautobahn) und der A26 verbessert werden.

Der Anschluss des regionalen Straßennetzes an das Autobahnnetz ist über die Knotenpunkte mit der A26 – Buxtehude, Jork, Horneburg, Dollern, Stade-Ost, Stade-Nord (Schölisch), Autobahnknoten (Ak) Kehdingen (Zubringer L111 und K27) - und über die Knotenpunkte mit der A20 - Ak Kehdingen (Zubringer L111, K27 und Anbindung an die B 495), Himmelpforten und Oldendorf - anzustreben.

Die B73 ist zur räumlichen Erschließung des Landkreises Stade und für die Verbindung zwischen Hamburg und Cuxhaven weiterhin von überregionaler Bedeutung.

Zur Entlastung der Siedlungsbereiche sollen vorrangig um Himmelpforten und mittelfristig um Nottensdorf Ortsumgehungen realisiert werden.

- 03 Die A20 mit fester Elbquerung bei Drochtersen und die Verlängerung der A26 von Stade bis zum Autobahnkreuz A20/26 sollen mittelfristig verwirklicht werden.

**Die Anbindung an das überörtliche Straßennetz ist zu gewährleisten, insbesondere die Anbindung (Ausbau) an die B 495.**

Für die Anbindung der Region Kehdingen an das Autobahnknoten Kehdingen bei Drochtersen sollte eine Hauptverkehrsstraße zwischen dem Autobahnkreuz und der B495 mittelfristig gebaut werden.

Langfristig soll diese Verbindung nach Cuxhaven weitergeführt werden.

**Die A26 ist von Stade bis zur A7, zügig zu realisieren.**

**Die Verbindung (B3 neu) zwischen der A26 und der B73 ist von überregionaler Bedeutung und über die B73 hinaus bis zur B3**

fortzuführen.

- 04 Straßenbäume und Straßenbegleitgrün in der Landschaft sind grundsätzlich zu erhalten. 02

**Neue Siedlungsbereiche sollen einen ausreichenden Abstand zu Hauptverkehrsstraßen bzw. Straßen regionaler Bedeutung einhalten.**

**4.1.4 Schifffahrt, Häfen 4.1.4**

- 01 Der im Landes-Raumordnungsprogramm 2008 festgelegte Vorrangstandort Seehafen Stade-Bützfleth ist aufgrund seiner überregionalen und hervorragenden wirtschaftlichen Bedeutung, einschließlich der Seezufahrt zu erhalten und i. S. des Projektes „Stade-Projekt ■ 2021“<sup>18</sup> auszubauen. Der Hafen ist in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Seehafen räumlich festgelegt. 02

- 02 Die regional bedeutsamen Häfen: 02
- Drochtersen-Ruthenstrom
  - Freiburg
  - Stadersand
  - Wischhafen

**sind einschließlich der Seezufahrten zu erhalten und entsprechend den Anforderungen auszubauen. Sie sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Hafen von regionaler Bedeutung festgelegt.**

Zur Ansiedlung hafenorientierter Industrie und hafenorientierten Gewerbes sollen in der Nähe der regional bedeutsamen Häfen die erforderlichen Flächen entsprechend den Erfordernissen geschaffen und erhalten werden.

Die Entwicklung des Hafengebietes und der Flächen für gewerbliche Nutzung darf nicht durch weitere Nutzungsansprüche an den Raum eingengt werden.

- 03 Die Seezufahrten der in Ziffer 02 genannten Häfen einschließlich der Fahrinne der Fähre Wischhafen / Glückstadt und der Lühesander Süderelbe sollen ständig und langfristig von Verschlickung freigehalten werden. 01

**Die Anbindung des Seehafens Stade an das regionale und überregionale Schienennetz ist herzustellen und entsprechend den verkehrstechnischen Erfordernissen sowie den Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung auszubauen (s. a. 4.1.2.1).**

- 04 Die im Landes-Raumordnungsprogramm dargestellte Seeschiffahrtstraße Elbe soll in der Fahrinne der Außen- und Untereibe den sich 01

<sup>18</sup> [http://projektentwicklung-stade.de/stade\\_project\\_2021.html](http://projektentwicklung-stade.de/stade_project_2021.html)

verändernden Erfordernissen der Containerschifffahrt angepasst werden. Die Anpassung der Fahrinne der Elbe soll unter besonderer Berücksichtigung der Deichsicherheit und so umweltverträglich wie möglich erfolgen; die Brackwasserproblematik (Versalzung) ist zwischen den Beteiligten und den Betroffenen zu regeln. Die Resolution des Kreistages ist zu berücksichtigen.<sup>19</sup>

**Negative Auswirkungen auf die Zufahrten zu den Häfen und den Nebenflüssen sind zu vermeiden.**

Schäden an Umwelt und an Hochwasserschutzanlagen sind grundsätzlich auszugleichen und zu ersetzen. Insbesondere innerhalb besiedelter Gebiete sollen Eingriffe in stadökologisch wertvolle Bereiche durch entsprechende Gestaltung ausgeglichen werden.

- 05 Die Fährverbindung Wischhafen – Glückstadt soll erhalten und entsprechend den Erfordernissen entwickelt werden. Grundsätzlich besteht entsprechend der Machbarkeitsstudie die Möglichkeit einer neuen Fährverbindung (Autofähre) im Untereelberaum.<sup>20</sup>

#### 4.1.5 Luftverkehr 4.1.5

- 01 **Der Sonderlandeplatz Klasse III in Stade ist zu erhalten und bei Bedarf zum Verkehrslandeplatz zu entwickeln. Die An- und Abflugsektoren sowie die Hindernisbegrenzungsflächen sind von Beeinträchtigungen freizuhalten.** 01

Die Belange der Ökologie und der Landschaftspflege sowie des Lärmschutzes sollen berücksichtigt werden.

#### 4.2 Energie LROP 4.2

##### 4.2.1 Energie Allgemein 4.2

- 01 Das Energieversorgungssystem im Landkreis Stade soll im Interesse der Erhöhung der Versorgungssicherheit, der Verringerung von Schadstoffen und der Ressourcen- und Energieeinsparung ausgebaut werden. Dabei sollen erneuerbare Energiequellen, die Möglichkeiten der Abwärmenutzung und die siedlungsstrukturelle Situation und Entwicklung berücksichtigt werden. 01

Maßnahmen zur Energieeinsparung sollen gefördert werden.

Für den Landkreis sollen, in Abstimmung mit den Gemeinden und

<sup>19</sup> s. Resolution und Stellungnahme des Landkreises Stade vom 03.05.2007

<sup>20</sup> Machbarkeitsstudie Neue Fährverbindung Lühe – Schulau, Institut für Verkehrswissenschaft, Sellhorn Ingenieurgesellschaft mbH Hamburg, Hamburg, November 2008

den Versorgungsträgern, die Klimaschutzaktivitäten in der Zuständigkeit des Landkreises fortgeführt werden.

02 01

Das energetisch nutzbare Angebot erneuerbarer Energiequellen wie Sonne, Erdwärme, Biogas, Wald- und Restholz, Stroh und Deponiegas soll unterstützt und ausgebaut werden.

Sie sollen insbesondere unter den Aspekten der Ressourcenschonung, der Umweltentlastung und des Klimaschutzes sowie unter Berücksichtigung und Würdigung der Umwelt- und Landschaftsverträglichkeit, genutzt werden.

In allen Gemeinden sollen bei der Ausweisung neuer Wohnbauflächen und neuer Gewerbeflächen die Voraussetzungen zur Nutzung der erneuerbaren Energien - auch Solar und Photovoltaik - berücksichtigt werden.

Die Biogas-Herstellung soll unter Berücksichtigung landschaftsästhetischer und naturschutzfachlicher Aspekte gefördert werden. Der Einsatz von Gülle bei der Biogasgewinnung soll besonders unterstützt werden.

Die Gemeinden sollen im Rahmen ihrer Bauleitplanung die notwendigen planerischen Voraussetzungen für die Entwicklung der Biogas-Nutzung schaffen.

Die Nutzung aller bei der Biogasgewinnung anfallenden Energien soll gewährleistet werden.

Die direkte Einspeisung von Biogas in das Gasnetz ist eine weitere Möglichkeit des Energietransfers (s. a. 3.2.1.1).

Naturschutzfachliche Aspekte der Grünlandnutzung, die Erhaltung der Artenvielfalt sowie repräsentative bzw. historische Elemente der Kulturlandschaft sollen bei der Standortplanung von Biogasanlagen berücksichtigt werden. Insbesondere sollen auch die Auswirkungen des großflächigen Energiepflanzenanbaus auf die genannten Gesichtspunkte bewertet werden (s. a. 3.2.1).

Die rationelle Nutzung der Energie und die Optimierung der Energieversorgungsstrukturen sollen bei allen Maßnahmen zur Siedlungsentwicklung und in den Bauleitplänen der Gemeinden beachtet werden.

**In Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft sind grundsätzlich großflächige Photovoltaikanlagen unzulässig.**

**Ausnahmen sind in ausgebeuteten Sandgruben zulässig.**

Der Auf- bzw. Ausbau einer Energieberatung und die Umstellung auf umweltfreundliche und energiesparende Systeme sollen gefördert werden.

03 03

**Das Vorranggebiet „Großkraftwerk Stade“ im Bereich des Wördener Außendeichs, ist in der zeichnerischen Darstellung räumlich näher festgelegt.**

In dem Vorranggebiet ist die Errichtung eines nicht nuklearen Großkraftwerkes anzustreben.

Die Nutzung der beim Großkraftwerk Stade anfallenden Abwärme ist grundsätzlich sicherzustellen und auszubauen. Hierzu sollen in Kraftwerksnähe die planerischen Voraussetzungen für die Ansiedlung von entsprechendem Gewerbe geschaffen werden.

Der Energiestandort Stade kann durch die Errichtung eines weiteren nicht nuklearen Großkraftwerkes im Bereich des Vorranggebietes haftenorientierte industrielle Anlagen – Stadersand – gesichert werden.

#### 4.2.2 Windenergie

4.2

01 **Die nach dem Kriterienkatalog für die Ausweisung von Vorranggebieten geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt.<sup>21</sup>** 04

Im Bereich südlich von Engelschoff besteht zusätzlich grundsätzlich ein Potenzial für ein Vorranggebiet Windenergienutzung.

Eine Realisierung kann erst nach der Konkretisierung durch die Planfeststellung der A20 erfolgen. Die Planung des Windparks kann im Rahmen der Bauleitplanung der Samtgemeinde/Gemeinde in enger Abstimmung zwischen der Fachplanung und der gemeindlichen Planung erfolgen.

Im Bereich südlich des Vorranggebietes Windenergienutzung Deinste besteht grundsätzlich ein Potenzial für ein Vorranggebiet Windenergienutzung. Eine evtl. Realisierung kann erst nach einer avifaunistischen Verträglichkeitsuntersuchung erfolgen. Die Windparkplanung könnte dann im Rahmen der Bauleitplanung der Gemeinde/Samtgemeinde erfolgen.

Im Landkreis Stade soll durch die Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung eine Nennleistung von 600 MW ermöglicht werden.

**Windparks haben eine Größe von mindestens 4 Anlagen. Die Konkretisierung erfolgt durch die Bauleitplanung der Gemeinde/Samtgemeinde.**

Auf eine optimale Ausnutzung der Standorte ("Windparks") soll hingewirkt werden.

**In den Vorrangstandorten Windenergienutzung sind Anlagen der 3 MW-Klasse und leistungsfähigere zu realisieren.**

**Die Anlagen sollen nach Art und Größe einheitlich sein. Von diesem Ziel kann in Einzelfällen beim Repowering vorübergehend abgewichen werden (Raumordnerische Vereinbarung).**

**Altanlagen sind bei der Errichtung neuer Anlagen abzubauen (Repowering).**

Vorhandene genehmigte Anlagen haben Bestandschutz.

02 Die maximale Gesamthöhe der Windenergieanlagen in den Vorranggebieten Windenergienutzung erfolgt nach städtebaulichen Bewertungen durch die Bauleitplanung der Gemeinden/Samtgemeinden. 04  
Sollten bauleitplanerisch keine Maximalhöhen von den Gemeinden

<sup>21</sup> vgl. Kriterienkatalog

festgelegt werden, kann im Einzelfall eine raumordnerische Beurteilung erfolgen.

**In den Vorranggebieten Windenergienutzung Stade und Drochtersen sind beim Repowering die Abstände zur Autobahntrasse und zur Hochspannungsfreileitung in der Bauleitplanung entsprechend den rechtlichen Vorgaben und technischen Möglichkeiten im Einzelfall zwischen den Beteiligten und den Betroffenen zu regeln.**

**Für das Vorranggebiet Windenergienutzung Kutenholz sind, im Bereich Moorlanden und Vossmoor die naturschutzfachlichen Belange besonders zu berücksichtigen.**

**Im Vorranggebiet Windenergienutzung Drochtersen ist das Gebiet nordwestlich des Sietwender Schleusenfleths für den Ersatz der Anlagen, die im projektierten Autobahnknoten Kehdingen liegen, vorbehalten.**

**Die Erweiterung des Vorranggebietes für Windenergienutzung Buxtehude-Immenbeck, grenzübergreifend in den Landkreis Harburg, ist mit der Gesamtkonzeption Windenergie im Landkreis Stade regionalplanerisch verträglich.**

**Für die Erprobung neuer Windenergieanlagen können in begründeten Einzelfällen Sondergebiete bauleitplanerisch festgelegt werden. Der Standort solcher Testanlagen und dem Produktionsstandort und/oder dem Firmensitz muss in der selber Gemeinde liegen (unmittelbarer räumlicher Zusammenhang).**

03 Die Belange der Landschaftspflege, einschließlich der Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und Ökologie, dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft, der Siedlungsentwicklung, der Erholungsfunktionen und des Immissionsschutzes sind grundsätzlich besonders zu beachten.

In den Vorranggebieten Windenergie sollen die Windenergieanlagen zu Waldflächen grundsätzlich einen Abstand von einer Anlagenhöhe einhalten. Im Einzelfall bestimmt sich der Abstand nach der naturschutzfachlichen Wertigkeit des Waldgebietes.

Die Auswirkungen der für Windenergieanlagen mit über 100 m Gesamthöhe notwendigen Kennzeichnung bzw. Befeuerung sollen durch Anwendung neuester technischer Möglichkeiten minimiert werden.

04 **Außerhalb von Vorranggebieten Windenergienutzung sind weitere raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht zulässig. Die Vorranggebiete Windenergienutzung entfalten gem. § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG die Wirkungen von Eignungsgebieten.**

Windenergieanlagen sollen auch hinsichtlich ihrer visuellen Raumbedeutsamkeit im Einzelfall beurteilt werden. Grundsätzlich sind Anla-

gen mit einer Gesamthöhe von 60 m und mehr als raumbedeutsam anzusehen.

- 05 Nicht raumbedeutsame Einzel-Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete sind raumordnerisch unbedenklich, wenn sie dem zu versorgenden Objekt räumlich unmittelbar zugeordnet sind und andere Erfordernisse der Raumordnung dem nicht entgegenstehen. Eine Prüfung des jeweiligen Einzelfalls ist erforderlich

#### 4.2.3 Versorgungsstruktur

4.2

- 01 Das Gasversorgungssystem im Landkreis soll langfristig gesichert und ausgebaut werden. 09

Biogasanlagen sollen das erzeugte Gas oder den über Blockheizkraftwerke erzeugten Strom in das jeweilige Leitungsnetz einspeisen. Die anfallende Abwärme soll für Heizzwecke naher Wohngebäude oder öffentlicher Einrichtungen verwendet werden.

- 02 Die für die Erdgasspeicherung im Salzstock Harsefeld genutzten Kavernen sollen im Rahmen der Bauleitplanung gesichert werden. Die Flächen für die übertägigen Anlagen sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Speicherung von Primärenergie - ausgewiesen. 09

Bei dem Betrieb der unterirdischen Gasspeicher im Salzstock Harsefeld sind grundsätzlich die Belange des Katastrophenschutzes zu beachten.

Weitere untertägige Erdgasspeicher sollen den vorhandenen Anlagen räumlich zugeordnet werden. Dabei sollen vorrangig die Sicherheit der Bevölkerung sowie die Belange der Landschaftspflege und des Immissionsschutzes beachtet werden.

- 03 **In der zeichnerischen Darstellung sind die zur Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft notwendigen Energie- und Produktleitungen als Vorranggebiet ausgewiesen.** 10

- 04 Bei der Planung von Leitungen zur Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie und anderen Produkten sollen die Anforderungen der Energiewirtschaft mit den Belangen des Natur-, Landschafts- und Bodenschutzes in Einklang gebracht werden. Der notwendige volkswirtschaftliche Bedarf einer Leitung soll nachgewiesen werden. 07

Vorranggebiete Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiete Wald sowie alle Siedlungskörper - auch Splittersiedlungen - sollen grundsätzlich von raumbedeutsamen Versorgungsleitungen freigehalten werden.

- 05 Vorranggebiete Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiete Wald sowie alle Siedlungskörper - auch Splittersiedlungen - sind grundsätzlich von raumbedeutsamen Freileitungen freizuhalten. 07

Für die Energieübertragung im Höchstspannungsnetz mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV sind die in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Leitungstrasse festgelegten Leitungstrassen zu sichern.

Die vorhandenen Leitungstrassen und die damit beanspruchten Leitungstrassenkorridore werden gemäß der zeichnerischen Darstellung unter diesen Zielsetzungen für den Aus- und Neubau sowie zur Bündelung gesichert.

Bei der Weiterentwicklung des Leitungstrassennetzes für Leitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV hat die Nutzung vorhandener, für den Aus- und Neubau geeigneter Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore Vorrang vor der Festlegung neuer Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore.

Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind in Anwendung der Ziele des LROP 2008/2012, Abschn. 4.2 07 zu planen.

Von Höchstspannungsfreileitungen ist ein Abstand von mindestens 400 m zu Wohngebäuden einzuhalten, wenn

- a) diese Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und
- b) diese Gebiete dem Wohnen dienen.

Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen, eingehalten wird.

Die Trasse der ehemaligen Leitung Stade – Farge (ab Mast 34) ist als Vorranggebiet Leitungstrasse für den Ausbau des Leitungsnetzes freizuhalten.

Die 380-kV- Höchstspannungsleitung Stade – Dollern ist in enger Anlehnung an die vorhandenen Leitungen zu planen.

Die vorhandene 220 kV- Hochspannungsleitung sollen nach einem Neubau und dem Anschluss des Vorranggebietes hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen abgebaut werden.

Die Stromanbindung des Großkraftwerkes im Vorranggebiet für hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen Stade ist im Bereich der Trasse der vorhandenen Hochspannungsleitung zu realisieren.

Für die Höchstspannungsleitung Kassø (DK) – Hamburg Nord – Dollern besteht gem. EnLAG (Energieleitungsausbaugesetz) der vordringliche Bedarf eines Neubaues bzw. einer Netzverstärkung. Auf eine zügige Umsetzung der Planung ist hinzuwirken.

- 06 Freileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger sind so zu planen, dass die Leitungen auf neuen Trassen als Erdkabel ausgeführt werden können, soweit die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75 nicht überschreiten.  
Die Freileitungstrassen sind in der zeichnerischen Darstellung

10



**als Vorranggebiet Freileitung ausgewiesen.  
Bei der Realisierung der Leitung als Freileitung sind analog zu den Festsetzungen des LROP die Abstände entsprechend einzuhalten.**

**Freileitungen sind durch entsprechende Abwehrmaßnahmen gegen Vogelverluste zu sichern.**

#### 4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen

4.3

- 01 Maßstab für die Qualität der Luftgüte ist primär die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen. Eine Schädigung der Vegetation und der Gesundheit des Menschen, insbesondere von Kindern, muss selbst bei langfristiger Einwirkung von Lärm, Schadstoffen und Strahlung grundsätzlich vermieden werden.

Im Landkreis Stade sollte zur kontinuierlichen Überwachung der Luftqualität eine weitere Messstation im Rahmen des niedersächsischen Lufthygienischen Überwachungssystems errichtet werden.

Die durch Produktionsvorgänge, dem Verbrennen oder Umwandeln fossiler Energieträger in den Bereichen Industrie, Verkehr und Wohnen sowie aus der Tierhaltung und Düngereinsatz entstehenden Emissionen sollen durch geeignete Maßnahmen reduziert und minimiert werden.

- 02 Beeinträchtigungen durch Lärm sollen bei Neuplanungen u. a. auch durch eine räumliche Trennung von Emittent und Immissionsort vermieden werden (§ BImSchG § 50).

In der zeichnerischen Darstellung sind Vorbehaltsgebiete Lärmbereich festgelegt.  
Sie sollen bei der gemeindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden.

Siedlungsbeschränkungsbereiche sollen in den Flächennutzungsplänen der Gemeinden festgelegt und um geeignete Schutzmaßnahmen ergänzt werden.

- 03 Für das Gebiet des Landkreises Stade soll das Altstandortkataster fortgeschrieben werden. 01  
Altlastenverdächtige Altstandorte sollen in einer Prioritätenliste beschrieben und einer Orientierungsuntersuchung unterzogen werden.

Für die in der Prioritätenliste enthaltenen Altablagerungen sollen ebenfalls Orientierungsuntersuchungen durchgeführt werden.  
Altstandorte als auch Altablagerungen, von denen eine Gefährdung für die Umwelt ausgeht, sollen dauerhaft gesichert oder - soweit technisch und wirtschaftlich vertretbar - saniert werden.  
Altablagerungen in der regionalen Prioritätenliste und der regionalen Warteliste sollen vorrangig bei der Siedlungsentwicklung beachtet werden.

Das Altstandortkataster und das Altablagerungskataster sollen kontinu-

ierlich aktualisiert werden.

- 04 Der allgemeine Katastrophenschutzplan für den Landkreis Stade ist grundsätzlich fortzuschreiben und dem Erkenntnisstand anzupassen.

**Anlage:**  
**Zeichnerische Darstellung 1:50.000 (Karte)**